



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

76. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. September 2023

Nummer 37

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium der Finanzen	
2370	04.07.2023	Zweite Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern bei der Schaffung von angemessenem Wohneigentum (Förderrichtlinie Wohneigentum Nordrhein-Westfalen)	1008
		Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie	
702	22.05.2023	Änderung der „Billigkeitsrichtlinie Härtefallhilfe KMU Energie des Landes Nordrhein-Westfalen“	1008
		Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
7123	30.08.2023	Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen des Landes Nordrhein-Westfalen als Härtefallhilfe für überbetriebliche Bildungsstätten in der Energiekrise (Billigkeitsrichtlinie Härtefallhilfe ÜBS Energie des Landes Nordrhein-Westfalen).	1010
		Stiftung Wohlfahrtspflege NRW	
71260	17.03.2023	Satzung der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW	1012
		Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie	
75	14.08.2023	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau von Lade- und Wasserstofftankinfrastruktur sowie für den Erwerb von sauberen oder emissionsfreien Fahrzeugen in Nordrhein-Westfalen	1014
		Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
7834	02.07.2023	Änderung der Billigkeitsrichtlinie Energiekostenentlastung Tierheime	1019
7861	23.08.2023	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage)	1019
		Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr	
930	18.08.2023	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Verbesserung von Eisenbahninfrastruktur der öffentlichen nicht bundeseigenen Eisenbahnen für den Güterverkehr (NE-Infrastrukturförderung NRW).	1026

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
02.06.2023	Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses NRW Sitzungstermine des Landespersonalausschusses NRW im Geschäftsjahr 2024	1043

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
12.10.2023	Landschaftsverband Westfalen-Lippe 9. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe	1043
30.08.2023	Landschaftsverband Rheinland Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2024	1043

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.**2370**

**Zweite Änderung der Richtlinie über
die Gewährung von Zuwendungen des Landes
Nordrhein-Westfalen zur Unterstützung
von Bürgerinnen und Bürgern bei der Schaffung
von angemessenem Wohneigentum
(Förderrichtlinie Wohneigentum Nordrhein-
Westfalen)**

Runderlass
des Ministeriums der Finanzen
Vom 4. Juli 2023

1

In Nummer 7.2 der Anlage des Runderlasses des Ministeriums der Finanzen vom 2. Mai 2022 (MBL NRW. S. 368), der durch Runderlass vom 1. Dezember 2022 (MBL NRW. S. 998) geändert worden ist, wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 5. Mai 2023 in Kraft.

– MBL NRW. 2023 S. 1008

702

**Änderung der „Billigkeitsrichtlinie
Härtefallhilfe KMU Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen“**

Runderlass
des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
Vom 22. Mai 2023

1

Die „Billigkeitsrichtlinie Härtefallhilfe KMU Energie des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 9. März 2023 (MBL NRW. S. 406) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 Satz 4 wird nach dem Wort „Für“ das Wort „viele“ gestrichen.
2. In Nummer 2.5 Satz 2 wird das Wort „Antragsstellung“ durch „Antragstellung“ ersetzt.
3. Nummer 3.6 wird wie folgt gefasst:

„3.6**Kumulierung und Verhältnis zu anderen Zuschüssen**

Eine Billigkeitsleistung nach dieser Billigkeitsrichtlinie kann mit anderen Zuschussprogrammen des Landes Nordrhein-Westfalen, des Bundes oder der Europäischen Union ergänzt werden, sofern und soweit dies die Fördervorschriften der anderen Zuschussprogramme zulassen und die Gesamtsumme aller gewährten Mittel die beihilferechtlich zulässigen Höchstgrenzen nicht übersteigen.

Leistungen aus anderen gleichartigen Energiehilfen des Bundes und der Länder werden auf die Billigkeitsleistung angerechnet, soweit sich die Zeiträume überschneiden. Eine Anrechnung bereits bewilligter beziehungsweise erhaltener Leistungen aus anderen Zuschussprogrammen erfolgt bereits bei der Beantragung der Billigkeitsleistung.

Es gelten die Kumulierungsvorschriften der Mitteilung der Kommission vom 09. März 2023, C(2023) 1711, Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge des Angriffs Russlands auf die Ukraine (ABl. C 101 vom 17.3.2023, S. 3) und der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 in der jeweils geltenden Fassung.

Eine Überkompensation ist ausgeschlossen.“

4. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 4.1.4.4. wird Nummer 4.1.4.3.
- b) Nummer 4.2. wird wie folgt gefasst:

„4.2**Härtefall 2022 – nicht-leitungsgebundene Energieträger****4.2.1****Art und Gegenstand der Billigkeitsleistung**

Die Billigkeitsleistung für nicht-leitungsgebundene Energieträger wird als Zuschuss für das Jahr 2022 gemäß Nummer Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. gewährt. Nicht-leitungsgebundene Energieträger sind Heizöl, Flüssiggas, Holzpellets, Holzhackschnitzel, Holzbriketts, Scheitholz und Kohle/Koks. Der Entlastungszeitraum für nicht-leitungsgebundene Energieträger ist der Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis einschließlich 1. Dezember 2022.

Der Entlastungsbetrag für nicht-leitungsgebundene Energieträger ist die nach Nummer 4.2.3.1 zu berechnende Billigkeitsleistung.

4.2.2**Leistungsvoraussetzungen**

Ein Härtefall wird angenommen, wenn der Preis für nicht-leitungsgebundene Energieträger des jeweiligen KMU im Entlastungszeitraum mehr als doppelt so hoch wie der Referenzpreis gemäß Nummer 4.2.3.2 war. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf den beziehungsweise die jeweils beantragten Energieträger.

Es können nur Anschaffungen nicht-leitungsgebundener Energieträger bezuschusst werden, die für den Betrieb der Betriebsstätte energetisch genutzt werden.

Zusätzlich zu den Regelungen aus Nummer 3.3. sind nicht antragsberechtigt:

- a) KMU, die die Feuerstätte(n) nicht überwiegend für ihre gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit nutzen.
- b) Vermieterinnen und Vermieter, wenn sie gewerblich handeln, unabhängig von ihrer Rechtsform.

Maßgeblich dafür, ob die Kosten im Entlastungszeitraum angefallen sind, ist das Datum der Lieferung wie auf der zum Nachweis eingereichten Rechnung angegeben. Ergänzend ist es möglich, ausnahmsweise auf das Bestelldatum abzustellen, sofern der/die Antragstellende anhand geeigneter Unterlagen nachweist, dass die Bestellung im Entlastungszeitraum aufgegeben wurde und die Lieferung des nicht-leitungsgebundenen Energieträgers bis spätestens 31. März 2023 erfolgte.

4.2.3**Bemessungsgrundlage****4.2.3.1****Berechnungsformel**

Die Billigkeitsleistung je nicht-leitungsgebundenem Energieträger errechnet sich nach folgender Berechnungsformel (wobei nur positive Beträge weitere Berücksichtigung finden):

Entlastungsbetrag = 0,8 x (Rechnungsbetrag 2022 – 2 x Referenzpreis x Bestellmenge)

Der Rechnungsbetrag 2022 sind die Brutto-Kosten für den jeweiligen nicht-leitungsgebundenen Energieträger, einschließlich Nebenkosten (zum Beispiel Lieferkosten, CO₂-Abgaben). Die Bestellmenge ist die in der jeweiligen Rechnung ausgewiesene, von dem jeweiligen nicht-leitungsgebundenen Energieträger gelieferte Menge. Maßgeblich

ist das Datum der Lieferung. Für den Fall, dass im Entlastungszeitraum nach Nummer 4.2.2 ausnahmsweise auf das Bestelldatum abgestellt wird, wird für die Definition von Entlastungszeitraum zum Zwecke der Berechnung ebenfalls auf das Bestelldatum abgestellt.

Im Falle mehrerer Rechnungen im Entlastungszeitraum ist der Entlastungsbetrag für jede Rechnung einzeln zu ermitteln.

Im Falle von Kosten für mehrere nicht-leitungsgebundene Energieträger im Entlastungszeitraum ergibt sich der Entlastungsbetrag aus der Summe der Entlastungsbeträge nach der Berechnungsformel je nicht-leitungsgebundenem Energieträger.

Der jeweilige Entlastungsbetrag wird um die Umsatzsteuer reduziert, sofern diese als Vorsteuer gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, geltend gemacht werden kann.

4.2.3.2

Referenzpreis

Referenzpreis ist der durchschnittliche Preis für den jeweiligen nicht-leitungsgebundenen Energieträger 2021. Dieser Referenzpreis wird für die Zwecke der Härtefallhilfen für die aufgeführten Energieträger wie folgt festgesetzt:

- a) Heizöl: 71 Cent/Liter
- b) Flüssiggas: 57 Cent/Liter
- c) Holzpellets: 24 Cent/kg
- d) Holzhackschnitzel: 11 Cent/kg
- e) Holzbriketts: 28 Cent/kg
- f) Scheitholz: 85 Euro/Raummeter
- g) Kohle/Koks: 36 Cent/kg

Diese Preise sind Bruttopreise (insbesondere einschließlich Umsatzsteuer und CO₂-Abgabe, sofern relevant).

4.2.4

Verfahren

4.2.4.1

Antragsfrist und Antragsverfahren

Anträge sind bis zum 30. September 2023 auf Basis des Antrags und der Antragsanlagen, die auf der Internetseite der NRW.BANK abrufbar sind, zu stellen (Antragsfrist). Der Antrag von verbundenen Unternehmen ist von der Hauptgesellschaft für den Verbund zu stellen. Bei mehreren Rechnungen für die Feuerstätte(n) im Entlastungszeitraum dürfen KMU nur einen Antrag stellen. Werden für ein KMU mehrere Feuerstätten betrieben, darf für alle diese Feuerstätten ebenfalls nur ein Antrag gestellt werden. Die erforderlichen Nachweise und antragsbegründenden Unterlagen sind von den Antragstellenden beizufügen.

4.2.4.2

Antragsbegründende Unterlagen

Das antragstellende KMU beantragt die Härtefallhilfen in einem gemeinsamen Antrag für den gesamten Entlastungszeitraum. Mehrere Anträge sind nicht zugelassen. Dies gilt auch, wenn es mehrere Feuerstätten betreibt, unabhängig davon, ob diese mit demselben oder verschiedenen nicht-leitungsgebundenen Energieträgern betrieben werden.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen und Nachweise beizufügen:

- a) Antragsformular,
- b) Legitimationsnachweise: Ausweiskopie, Post-Ident- oder vergleichbare Verfahren,

- c) Nachweis zum Vorhandensein einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit im Haupterwerb.

Dieser Nachweis kann insbesondere durch folgenden Unterlagen erbracht werden:

- aa) Nachweis einer Kammermitgliedschaft oder ein vergleichbarer Nachweis über das Vorliegen einer freiberuflichen Tätigkeit oder
- bb) Unternehmens-Nutzerkonto auf Basis der Elster-Technologie oder
- cc) Gewerbeschein.
- d) Bei Unternehmensverbund: Anlage „Unternehmensverbund NLE“,
- e) Anlage „Ermittlung Entlastungsbetrag NLE“
- f) Bestellungen bzw. Rechnungen aus dem Entlastungszeitraum,
- g) für den Fall, dass für die angefallenen Mehrkosten im Entlastungszeitraum nach Nummer 4.2.2 ausnahmsweise auf das Bestelldatum abgestellt wird, geeigneter Nachweis für Bestelldatum,
- h) Kontoauszüge und/oder Belege der Zahlung(en),
- i) Subventionserhebliche Eigenerklärung im Antragsformular, dass der Energieträger für den Betrieb der Betriebsstätte energetisch genutzt wird,
- j) Subventionserhebliche Eigenerklärung im Antragsformular, ob die Antragstellerin bzw. der Antragsteller gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, vorsteuerabzugsberechtigt ist.
- k) Erklärung zum Verzicht auf Auszahlung von Boni und Dividenden gemäß § 29a des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2560) und § 37a des Strompreisbremsegesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512),
- l) Erklärung über sämtliche dem Unternehmen auf Grundlage der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen gewährten Beihilfen, sowie über sämtliche auf Grundlage anderer Regelungen gewährten Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten,
- m) Subventionserhebliche Eigenerklärung im Antragsformular, ob ein verbundenes Unternehmen im Sinne der Nummer 2.2 vorliegt, sowie über die Eigenschaft des antragstellenden Unternehmens als „Hauptgesellschaft“ des Verbundes nach Nummer 2.2. Alternativ kann eine formlose Bestätigung eines prüfenden Dritten im Sinne der Nummer 2.5 eingeholt werden. Diese ist bei einer beantragten Billigkeitsleistung von mindestens 100 000 Euro obligatorisch.

4.2.4.3

Auszahlung

Die Billigkeitsleistung soll ohne weitere Mittelanforderung spätestens eine Woche nach Erlass des Bewilligungsbescheides angewiesen werden. Die Auszahlung erfolgt bei verbundenen Unternehmen an die jeweils antragstellende Hauptgesellschaft. Für Zwecke der Auszahlung haben die Antragstellenden im Antragsformular die IBAN einer bei dem für sie zuständigen Finanzamt hinterlegten Kontoverbindung anzugeben.“

- 5. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 5 werden nach dem Wort „Näheres“ die Wörter „zum Verfahren“ eingefügt.

- b) In Satz 6 werden die Wörter „Ein Antrag“ durch das Wort „Anträge“ ersetzt und die Wörter „ist zu einem späteren Zeitpunkt möglich“ durch die Wörter „können bis zum 30. September 2023 auf Basis des Antrags und der Antragsanlagen vorgelegt werden“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 24. Mai 2023 in Kraft.

– MBl. NRW. 2023 S. 1008

7123

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen des Landes Nordrhein-Westfalen als Härtefallhilfe für überbetriebliche Bildungsstätten in der Energiekrise (Billigkeitsrichtlinie Härtefallhilfe ÜBS Energie des Landes Nordrhein-Westfalen)

Runderlass
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Vom 30. August 2023

1

Rechtsgrundlagen

1.1

Das Land gewährt Billigkeitsleistungen zur Unterstützung der überbetrieblichen Bildungsstätten in Nordrhein-Westfalen (ÜBS) angesichts der finanziellen Folgen der Energiekrise. Die Billigkeitsleistungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf Basis von § 32 des Haushaltsgesetzes 2023 vom 21. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1137) und § 53 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung und des zugehörigen Runderlasses des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445) in der jeweils geltenden Fassung erbracht.

1.2

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Billigkeitsleistung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Billigkeitsleistungen

Zweck der Billigkeitsleistung ist, die durch die Ausgabensteigerungen für Energie als Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine stark belasteten ÜBS zu unterstützen, damit die ÜBS die Kurse der geregelten Aus- und Weiterbildung im Bereich der Ausbildung vollumfänglich und mit gleichbleibend hoher Qualität durchführen können.

3

Begriffsbestimmung der Überbetrieblichen Bildungsstätten

Als überbetriebliche Bildungsstätten im Sinne dieser Billigkeitsrichtlinie sind alle Rechtsträger mit Sitz in Nordrhein-Westfalen zu verstehen, die geregelte Aus- und Weiterbildung im Sinne der Vorgaben des BBiG, zum Beispiel § 5 Absatz 1 Satz 6 anbieten, dies durch die zuständige Kammer bestätigen lassen und durch die Strom-, Erdgas- und Wärmepreisbremse (Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2560), Strompreisbremsegesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512)) unterstützt werden können.

4

Allgemeine Voraussetzungen und Bestimmungen

4.1

Art und Voraussetzung der Billigkeitsleistung

Die Billigkeitsleistung erfolgt durch eine nicht rückzahlungspflichtige Leistung für den beihilferechtlich freigestellten Anteil der Tätigkeiten bis zu den beihilferechtlich zulässigen Höchstgrenzen nach § 1 BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 für den wirtschaftlichen, nicht beihilferechtlich freigestellten Anteil der Tätigkeiten. Nach dieser Richtlinie können Billigkeitsleistungen nach § 53 Landeshaushaltsordnung NRW auf Antrag gewährt werden, wenn die in Nummer 5.2 festgelegten Antragsvoraussetzungen für einen Härtefall vorliegen und die bewilligende Stelle das Vorliegen einer besonderen Härte feststellt.

4.2

Bewilligende Stelle, Abwicklung

Bewilligende Stellen im Sinne dieser Billigkeitsrichtlinie sind die jeweils zuständigen Bezirksregierungen. Die bewilligende Stelle stellt für den Fall, dass ein beihilferechtlich nicht freigestellter Teil bezuschusst wird, sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 vorliegen. Dazu zählen insbesondere die Vorschriften bezüglich der in Nummer 4.1 genannten beihilferechtlich zulässigen Höchstgrenzen, Kumulierung, Aufbewahrung, Überwachung und Veröffentlichung. Hierzu fordert die Bewilligungsbehörde die Unterlagen vor Gewährung der Billigkeitsleistung zu jedem beantragten Zuschuss nach Nummer 6.2 an und prüft insbesondere zur Einhaltung der beihilferechtlich zulässigen Höchstgrenzen die von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung nach Nummer 6.2.

4.3

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind überbetriebliche Bildungsstätten gemäß Nummer 3, zu belegen durch Nachweis der jeweiligen zuständigen Kammer. Es kann nur in Nordrhein-Westfalen verbrauchte Energie bezuschusst werden.

4.4

Ausschlusskriterien

Nicht antragsberechtigt sind überbetriebliche Bildungsstätten,

- deren Billigkeitsleistung je Tatbestand gemäß Nummer 4.2 die Höhe von 2000 Euro nicht übersteigt (Bagatellgrenze),
- für die zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Eröffnungsantrag für ein Insolvenzverfahren vorliegt oder im Zeitpunkt der Antragstellung eine Insolvenzantragspflicht besteht.

4.5

Glaubhaftmachung und Nachweisführung

Der jeweilige Nachweis der Angaben der Antragstellenden kann durch die Vorlage geeigneter Belege und subventionserheblicher Versicherung der Richtigkeit der Angaben erbracht werden. Nachträgliche Anforderungen von Unterlagen und Nachweisen sind dadurch nicht ausgeschlossen.

4.6

Kumulierung und Verhältnis zu anderen Zuschüssen

Eine Billigkeitsleistung nach dieser Billigkeitsrichtlinie kann mit anderen Zuschussprogrammen des Landes Nordrhein-Westfalen, des Bundes oder der Europäischen Union ergänzt werden, sofern und soweit dies die Fördervorschriften der anderen Zuschussprogramme zulassen und die Gesamtsumme aller gewährten Mittel die beihilferechtlich zulässigen Höchstgrenzen nicht übersteigen.

Leistungen aus anderen gleichartigen Energiehilfen des Bundes und der Länder werden auf die Billigkeitsleistung angerechnet, soweit sich die Zeiträume überschneiden. Eine Anrechnung bereits bewilligter beziehungsweise erhaltener Leistungen aus anderen Zuschussprogrammen erfolgt bereits bei der Beantragung der Billigkeitsleistung.

Es gelten die Kumulierungsvorschriften der Mitteilung der Kommission vom 23. März 2022, C(2022) 1890, Befristeter Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine (ABl. C 131 I vom 24. März 2022, S. 1), ersetzt durch die Mitteilung der Kommission vom 28. Oktober 2022, C(2022) 7945, Befristeter Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine (ABl. C 426 vom 9. November 2022, S. 1) und der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 in der jeweils geltenden Fassung.

Eine Überkompensation ist ausgeschlossen.

4.7

Prüfungsrechte

4.7.1

Allgemeine Prüfungsrechte

Die bewilligende Stelle oder von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern, vor Ort zu prüfen oder prüfen zu lassen. Die Leistungsempfänger haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Bei verbundenen Unternehmen muss die Hauptgesellschaft sicherstellen, dass auch alle mitgeförderten Unternehmen die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung stellen.

4.7.2

Erweitertes Prüfungsrecht der bewilligenden Stelle

Die bewilligende Stelle ist berechtigt, nach Ablauf des Bewilligungsverfahrens die der Bewilligung zugrundeliegenden Angaben und weitergehende Unterlagen der Leistungsempfänger auf Richtigkeit zu prüfen. Es finden Stichprobenprüfungen insbesondere der Originalbelege durch die bewilligende Stelle oder durch von ihr beauftragten Dritten statt.

4.7.3

Rechnungshöfe und andere Prüfstellen

Der Landesrechnungshof, sowie die bewilligende Stelle, das Land oder von ihnen beauftragte Dritte sind berechtigt, bei den Leistungsempfänger zu prüfen. Die Hauptgesellschaft muss dabei sicherstellen, dass auch alle mitgeförderten verbundenen Unternehmen die entsprechenden Prüfungsrechte gewährleisten.

Dem Bund werden etwaige Prüfungsmitteilungen unverzüglich zugesandt, wenn die zuständigen Stellen des Landes, insbesondere der Landesrechnungshof, die Gewährung der Billigkeitsleistungen prüfen.

4.8

Datenverarbeitung und Datenübermittlung

Das Land, die bewilligende Stelle und die im Antrags-, Bewilligungs- und Evaluierungsverfahren eingebundenen Stellen, sind befugt, die zum Zwecke des Antrags-, Bewilligungs- und Evaluierungsverfahrens erforderlichen Daten von den Antragstellenden, Leistungsempfänger und den mitgeförderten Verbundunternehmen zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Richtlinie erforderlich ist.

Die bewilligende Stelle sowie die im Antrags-, Bewilligungs- und Evaluierungsverfahren eingebundenen Stellen, sind befugt, die für die Entscheidung über die Bewilligung, die Gewährung, die Rückforderung, die Erstattung, die Weitergewährung oder das Belassen der „Härtefallhilfe ÜBS Energie“ erforderlichen Daten auch durch Abfragen bei öffentlichen Stellen, insbesondere im Zuständigkeitsbereich der Finanzbehörden und bei den registerführenden Stellen zu erheben, gemäß § 31a Ab-

satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist. Gleiches gilt für die Geltendmachung eines Anspruchs auf Rückgewähr der Billigkeitsleistung (vergleiche § 31a Absatz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung).

In den Antragsformularen haben die Antragstellenden sowie zur Vertretung berechnigte Personen der Leistungsempfänger und mitgeförderten Verbundunternehmen jeweils zu erklären, dass ihnen diese Befugnisse bekannt sind. Sie haben zudem in den Antragsformularen jeweils zu erklären, dass sie

a) die Finanzbehörden und bewilligenden Stellen die im Antrags-, Bewilligungs- und Evaluierungsverfahren eingebundenen Stellen von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses gegenüber Bewilligungs- und Strafverfolgungsbehörden befreien, soweit Daten der Antragstellenden oder der Leistungsempfänger zu verifizieren sind, die für die dortigen Verfahren im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen des Landes als „Härtefallhilfe ÜBS Energie“ von Bedeutung sind oder waren (gemäß § 30 Absatz 4 Nummer 3 der Abgabenordnung) und

b) der Weitergabe von Daten durch die bewilligenden Stellen und die im Antrags-, Bewilligungs- und Evaluierungsverfahren eingebundenen Stellen an die Finanzbehörden zustimmen, soweit diese Daten für die Besteuerung relevant sind.

4.9

Erstattungsspflicht

Der Empfänger der Billigkeitsleistung ist verpflichtet, diese unverzüglich zu erstatten, wenn die Gewährung auf falschen oder unvollständigen Angaben bei der eingereichten Beschreibung gemäß der Nummern 4.3, 5.2 und 5.3 beruht.

4.10

Aufbewahrungspflichten

Die Leistungsempfänger haben die Belege und alle sonstigen mit der Billigkeitsleistung zusammenhängenden Unterlagen zehn Jahre nach Rechtskraft des Bescheides aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen, wenn ein datenverarbeitungsgestütztes Buchführungssystem für die elektronische Belegaufbewahrung den Grundsätzen ordnungsmäßiger datenverarbeitungsgestützter Buchführungssysteme entspricht (gemäß Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 7. November 1995 – IV A 8 – S 0316 – 52/95 – BStBl. 1995 I S. 738).

Die bewilligende Stelle muss alle Unterlagen über gewährte Billigkeitsleistungen nach dieser Billigkeitsrichtlinie, die die Einhaltung der in dieser Richtlinie vorliegend genannten Voraussetzungen belegen, für zehn Jahre nach Gewährung der Billigkeitsleistung aufbewahren. Sie sind der Europäischen Kommission auf Verlangen herauszugeben.

5

Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

5.1.

Finanzierungsart

Die Billigkeitsleistung wird als einmaliger Zuschuss bis zur Höhe von 80 Prozent des Differenzbetrags gemäß Nummer 5.3 gewährt für die Energieträger Strom, leistungsgebundenes Erdgas und Wärme.

5.2

Leistungsvoraussetzungen

Ein Härtefall wird angenommen, wenn sich die Preise für Strom, leistungsgebundenes Erdgas oder Wärme für die jeweilige überbetriebliche Bildungsstätte in mindestens einem Monat im Zeitraum März 2022 bis November

2022 im Vergleich zum jeweiligen Vorjahresmonat 2021 (Bezugsmonat) erhöht haben und dies für den Antragstellenden durch Bezahlung der Rechnung im Jahr 2023 zu tatsächlichen finanziellen Belastungen führt. Es werden die Bruttoarbeitspreise je kWh zugrunde gelegt. Für Strom, leitungsgebundenes Erdgas oder Wärme sind jeweils unterschiedliche Anträge zu stellen. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die jeweils zu beantragenden Energieträger.

5.3

Bemessungsgrundlage

Die Höhe des Zuschusses wird mittels der Differenz aus den Buchstaben a und b berechnet:

- a) Der durchschnittliche Monatsverbrauch 2022 multipliziert mit dem in den Monaten des Förderzeitraums jeweils gültigen, zwischen Letztverbraucher und Energielieferanten vertraglich vereinbarten, Arbeitspreis. Dies ergänzt um ein Zwölftel des monatlichen Grundpreises, multipliziert mit der Anzahl der Monate zwischen März 2022 und November 2022, in denen der Preis höher war als im gleichen Monat 2021.

Sofern der durchschnittliche Monatsverbrauch 2022 nicht ermittelt werden kann, kann ein Zwölftel des vom Energielieferanten im Monat September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs zugrunde gelegt werden.

- b) Der durchschnittliche Monatsverbrauch 2021 multipliziert mit dem gültigen, zwischen Letztverbraucher und Energielieferanten vertraglich vereinbarten, Arbeitspreis. Dies ergänzt um den monatlichen Grundpreis, multipliziert mit der gleichen Anzahl der Monate, die für 2022 herangezogen werden.

Sofern kein pauschaler Bruttoarbeitspreis vorliegt, ist der verbrauchsgewichtete Durchschnittspreis gegebenenfalls aus dem Haupttarif und Nebentarif zu errechnen.

- c) Für den Fall, dass der durchschnittliche Verbrauch 2022 höher liegt als 2021, ist nur ein Verbrauch zu berechnen bis zur Höhe des Verbrauchs 2021.

6

Verfahren

6.1

Antragsfrist und Antragsverfahren

Anträge sind bis zum 31. Oktober 2023 zu stellen. Je Energieträger ist ein Antrag zu stellen.

6.2

Antragsbegründende Unterlagen

Der Antrag besteht aus:

- a) Antragsformular (siehe entsprechenden Vordruck)
b) Nachweis gemäß Nummer 3 (siehe entsprechenden Vordruck)
c) Nachweis der Erhöhung der jeweiligen Energiepreise im Zeitraum März 2022 bis November 2022 im Vergleich zum jeweiligen Vorjahresmonat 2021 (Bezugsmonat) durch in 2023 beglichene Rechnungen,

Dieser Nachweis kann durch folgende Unterlagen erbracht werden:

- aa) Abrechnung (monatlich/quartalsweise/jährlich), die den Bezugsmonat 2021 umfasst, mit Angabe des Durchschnittspreises (ct/kWh) für diesen Monat pro Energieträger und Bildungsstätte und
bb) Abrechnung (monatlich/quartalsweise/jährlich), die den Bezugsmonat 2022 umfasst, mit Angabe des Durchschnittspreises (ct/kWh) für diesen Monat pro Energieträger und Bildungsstätte.
cc) Nachweis über den Jahresverbrauch 2021
dd) Nachweis über den Jahresverbrauch 2022 oder Nachweis über den im September 2022 gültigen prognostizierten Jahresverbrauch, sofern der tatsächliche Jahresverbrauch 2022 nicht vorliegt.

- d) Erklärung zum Verzicht auf Auszahlung von Boni und Dividenden gemäß § 29a des Erdgas-Wärme-Preis-bremsengesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2560) und § 37a des Strompreisbremsegesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512),

- e) Erklärung über die Anteile der wirtschaftlichen Tätigkeit sowie, falls sich die wirtschaftliche Tätigkeit auf über 20 Prozent der Tätigkeiten beläuft, Nachweis weiterer beihilferelevanter Tatbestände. Sollten bestimmte Tätigkeiten beihilferelevant sein, Nachweis über sämtliche der Institution auf Grundlage der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen gewährten Beihilfen sowie über sämtliche auf Grundlage anderer Regelungen gewährten Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten (Eigenerklärung siehe Vordruck)

6.3

Auszahlung

Die Billigkeitsleistung soll ohne weitere Mittelanforderung nach Bestandskraft des Bescheides angewiesen werden. Für Zwecke der Auszahlung haben die Antragstellenden im Antragsformular die IBAN einer hinterlegten Kontoverbindung anzugeben.

Das Verfahren endet mit der Auszahlung, da die grundlegenden Nachweise bereits mit dem Antrags- und Prüfverfahren vorliegen.

7

Beihilferechtliche Veröffentlichungspflicht

Die bewilligende Stelle stellt sicher, dass alle relevanten Informationen zu jeder auf der Grundlage dieser Regelung gewährten Einzelbeihilfe von mehr als 100 000 Euro innerhalb von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Gewährung auf einer ausführlichen Beihilfenwebsite oder über das IT-Instrument der Kommission veröffentlicht werden.

8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. September 2023 in Kraft. Er tritt am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2023 S. 1010

71260

Satzung der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW

Vom 17. März 2023

Teil 1

Organisation und Organe

§ 1

Grundlagen der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW

Die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW ist gemäß § 28 des Spielbankgesetzes NRW vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 363) eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Düsseldorf. Ihr Zweck ist die Förderung der gemeinnützigen Arbeit der Freien Wohlfahrtspflege durch die Verwendung der ihr zufließenden Mittel gemäß Teil 4 des Spielbankgesetzes NRW.

§ 2

Organe der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW

(1) Organe der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW sind gemäß § 30 Absatz 1 des Spielbankgesetzes NRW:

1. der Stiftungsrat und
2. der Stiftungsvorstand.

(2) Die Mitglieder der Organe haben im Verhältnis zur Stiftung Wohlfahrtspflege NRW nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 3**Stiftungsrat**

(1) Der Stiftungsrat besteht aus zehn Mitgliedern, die nach § 31 Absatz 1 des Spielbankgesetzes NRW bestimmt werden. Für die Vertretung der ordentlichen Mitglieder nach § 31 Absatz 1 Satz 4 des Spielbankgesetzes NRW sind von der entsendenden Stelle vorab stellvertretende Mitglieder zu benennen.

(2) Die vom Landtag aus seiner Mitte gewählten Mitglieder bleiben jeweils Mitglied des Stiftungsrates, bis der Präsident oder die Präsidentin des Landtags der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW die Wahl anderer Personen als Mitglieder des Stiftungsrates anzeigt.

(3) Die von den für die Glücksspielaufsicht, für die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW und für die Finanzen zuständigen Ministerien benannten Mitglieder bleiben jeweils Mitglied des Stiftungsrates, bis der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW von der entsendenden Stelle andere Personen benannt werden.

(4) Die von der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen benannten Mitglieder bleiben jeweils Mitglied des Stiftungsrates, bis der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW von der Landesarbeitsgemeinschaft andere Personen benannt werden.

(5) Der Stiftungsrat wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Mitte der vom Landtag gewählten Mitglieder des Stiftungsrats. Die Amtsdauer entspricht in der Regel der Wahlperiode des Landtags. Die oder der Vorsitzende des Stiftungsrates und im Verhinderungsfall seine Vertretung vertreten den Stiftungsrat gegenüber dem Stiftungsvorstand.

(6) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4**Aufgaben des Stiftungsrats**

(1) Zu den Aufgaben des Stiftungsrats gehören insbesondere

1. die Beschlussfassung über alle grundsätzlichen Fragen, die nach dem Spielbankgesetz NRW zum Aufgabenbereich der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW gehören,
2. die Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderungen,
3. die Aufstellung von Richtlinien für die Verwendung der Mittel,
4. die Festlegung fachlicher Förderschwerpunkte,
5. die Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel im Einzelfall,
6. die Überwachung der Tätigkeit des Stiftungsvorstands,
7. die Beschlussfassung über Ausnahmen gemäß § 29 Absatz 2 Satz 2 des Spielbankgesetzes NRW,
8. die Beschlussfassung gemäß § 29 Absatz 4 Satz 4, 5 und 6 des Spielbankgesetzes NRW und
9. die Entscheidung über den Erlass von Ansprüchen der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW nach § 59 der Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Zu der Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen gehören insbesondere

1. die Feststellung des Haushaltsplans und
2. die Entlastung des Stiftungsvorstands.

(3) Der Stiftungsrat kann die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes durch eine „Allgemeine Geschäftsanweisung für den Stiftungsvorstand“ regeln.

§ 5**Beschlussfassung des Stiftungsrats**

(1) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung gemäß der Geschäftsordnung eingeladen worden ist und mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Vertre-

tungen anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(2) Beschlüsse über die Abwahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters bedürfen einer Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates. Alle übrigen Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

§ 6**Stiftungsvorstand**

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Mitgliedern, die nach § 32 Absatz 1 des Spielbankgesetzes NRW bestimmt werden. Er führt die laufenden Geschäfte der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW. Er bereitet die Beschlussfassung des Stiftungsrats vor und führt dessen Beschlüsse aus. Dabei ist er fachlich ausschließlich an die Weisungen des Stiftungsrats gebunden.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes bleiben im Amt, bis das für die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW zuständige Ministerium der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW an ihrer Stelle andere Personen benennt. Sie sollen Beschäftigte des Landes sein. Werden Personen zum Stiftungsvorstand ernannt, die nicht bereits Beschäftigte des Landes sind, soll das zuständige Ministerium mit ihnen ein gesondertes Dienstverhältnis begründen.

(3) Einem der Vorstandsmitglieder soll die Leitung der Geschäftsstelle der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW übertragen werden. Dieses Vorstandsmitglied soll hauptamtlich für die Stiftungsaufgaben eingesetzt werden (hauptamtliches Vorstandsmitglied). Das zweite Vorstandsmitglied soll seine Vorstandstätigkeit nebenamtlich ausüben.

(4) Die Tätigkeit der als Stiftungsvorstand benannten Personen für die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW wird so behandelt, als ob es sich um eine Aufgabenerfüllung des Landes handle. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Pflichten und Rechte aus der rechtlichen Stellung der Beschäftigten des Landes einschließlich der Unfallfürsorge.

(5) Die als Stiftungsvorstand benannten Personen erhalten für ihre Tätigkeit als Mitglieder des Stiftungsvorstandes keine gesonderte Vergütung.

(6) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben von dem für die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW zuständigen Ministerium unterstützt.

§ 7**Vertretung der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW**

(1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW gerichtlich und außergerichtlich. Er kann gemeinsam eine Person aus dem Kreis der Beschäftigten zur allgemeinen Vertretung und zudem weitere Personen zur Vertretung der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW im Einzelfall bevollmächtigen.

(2) Erklärungen gegenüber Dritten, mit denen die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW Verpflichtungen eingeht oder auf Rechte verzichtet, sind schriftlich abzugeben und für die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW nur verbindlich, wenn sie von beiden Mitgliedern des Stiftungsvorstandes oder einem Vorstandsmitglied gemeinsam mit einer von beiden Vorstandsmitgliedern gemeinsam zur Vertretung der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW bevollmächtigten Person abgegeben werden. Das Gleiche gilt für Verwaltungsakte der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW und sonstige rechtsverbindliche Erklärungen in öffentlichen Verfahren (Grundbuchverfahren etc.).

(3) Rechtsgeschäfte über Gegenstände, Verpflichtungen oder Forderungen, deren Wert 500 Euro nicht übersteigt, kann ein Mitglied des Stiftungsvorstandes allein vornehmen.

§ 8**Geschäftsstelle**

(1) Die Aufgaben einer Geschäftsstelle der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW werden in der Behörde des für die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW zuständigen Ministeriums unter Wahrung der rechtlichen Selbstständigkeit

der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW erledigt. Hierzu entsendet das für die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW zuständige Ministerium in Abstimmung mit dem Stiftungsvorstand Beschäftigte in die Geschäftsstelle als eigenständige Organisationseinheit innerhalb der Behörde.

(2) Direkter Fachvorgesetzter der Beschäftigten der Geschäftsstelle soll das hauptamtliche Vorstandsmitglied sein. Das nebenamtliche Vorstandsmitglied vertritt das hauptamtliche Vorstandsmitglied in der Leitung der Geschäftsstelle, soweit der Stiftungsvorstand nicht gemeinsam eine andere Person mit dieser Aufgabe betraut.

(3) Soweit dem Land Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle entstehen, werden diese von der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW aus den ihr zufließenden Mitteln erstattet. Die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW kann daneben auch selbst Verträge zur Ausstattung und Unterstützung der Arbeit der Geschäftsstelle abschließen.

Teil 2

Haushalt und Mittelverwaltung

§ 9

Haushaltsrecht der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW

(1) Für das Haushaltsrecht der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW gilt Teil VI der Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Haushaltsjahr (Rechnungsjahr) der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW ist das Kalenderjahr.

§ 10

Haushaltsplan

(1) Der Stiftungsvorstand hat dem Stiftungsrat bis zum 15. Oktober des vorhergehenden Jahres den Entwurf des Haushaltsplanes für das nächste Haushaltsjahr vorzulegen.

(2) Der Stiftungsrat stellt den Haushaltsplan rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres fest.

(3) Der Haushaltsplan muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen enthalten und ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. In den Haushaltsplan dürfen nur die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eingestellt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW notwendig sind.

§ 11

Genehmigung des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des für die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW zuständigen Ministeriums. Der Stiftungsvorstand hat den vom Stiftungsrat festgestellten Haushaltsplan dem für die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW zuständigen Ministerium spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen.

§ 12

Rechnungslegung und -prüfung

(1) Nach Ende des Haushaltsjahres hat der Stiftungsvorstand die Jahresrechnung aufzustellen. Die Jahresrechnung ist von zwei Angehörigen der Landesregierung zu prüfen, die den Haushaltsabteilungen des für die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW zuständigen Ministeriums und des für Finanzen zuständigen Ministeriums angehören (Rechnungsprüfende). Die Rechnungsprüfenden werden vom Stiftungsrat auf Vorschlag des für die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW zuständigen Ministeriums bestimmt. Der Vorschlag ergeht im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium.

(2) Die Entlastung des Stiftungsvorstandes gemäß § 109 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung erteilt der Stiftungsrat; sie bedarf der Genehmigung des für die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW zuständigen Ministeriums und des für Finanzen zuständigen Ministeriums.

§ 13

Anlage von Stiftungsmitteln

Bei der Anlage von Stiftungsmitteln (z. B. zur Rücklagenbildung) sind die Vorgaben und Richtlinien des Stiftungsrates zu beachten.

Teil 3

Grundsätze der Mittelverwendung

§ 14

Allgemeines

(1) Die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW hat sämtliche ihr zufließende Mittel gemäß § 29 des Spielbankgesetzes NRW zu verwenden.

(2) Der Stiftungsrat beschließt Förderrichtlinien, die bei sämtlichen Zuwendungen zu beachten sind. Zudem legt die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung durch die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW fest. Diese werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

§ 15

Finanzierungsarten, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt. Das Nähere zur Bemessung der Zuwendung und zu Ausnahmen vom Grundsatz der Teilfinanzierung ist in Förderrichtlinien festzulegen.

Teil 4

Schlussbestimmungen

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW vom 20. Mai 2021 (MBL NRW S. 316) außer Kraft.

– MBL NRW. 2023 S. 1012

75

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau von Lade- und Wasserstofftankinfrastruktur sowie für den Erwerb von sauberen oder emissionsfreien Fahrzeugen in Nordrhein-Westfalen

Runderlass
des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie

Vom 14. August 2023

1

Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

1.1

Zuwendungszweck

Zur Erfüllung der Klimaschutzziele des Landes Nordrhein-Westfalen ist eine Umstellung der Fahrzeugantriebe auf klimafreundliche Technologien notwendig. Dazu bedarf es der strategischen Weiterentwicklung der Elektro- und Wasserstoffmobilität. Das umfasst die Anschaffung von sauberen oder emissionsfreien Fahrzeugen und den Aufbau einer flächendeckenden Infrastruktur von Ladepunkten sowie von Wasserstofftankstellen.

1.2

Rechtsgrundlage

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt die Zuwendungen auf Antrag nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie sowie der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der

Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden LHO, sowie den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBL. NRW. S. 445) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VV zur LHO, und der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/1315 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) geändert worden ist, im Folgenden AGVO. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Eine nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie gewährte Zuwendung an wirtschaftlich tätige Unternehmen gilt als Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47), im Folgenden AEUV. Bezüglich der Fördergegenstände unter Nummer 2.1, Nummer 2.2 und Nummer 2.3 ist die Beihilfe nach Artikel 107 Absatz 2 und Absatz 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt, sofern die Beihilfe alle Voraussetzungen des Kapitels I der AGVO sowie die für die betreffende Gruppe von Beihilfen geltenden Voraussetzungen des Kapitels III, Artikel 36a oder Artikel 36b der AGVO erfüllt.

1.3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie ist:

- a) Ladepunkt: eine Vorrichtung, an der zeitgleich nur jeweils ein Elektrofahrzeug geladen werden kann,
- b) Ladeeinrichtung: stationäre Lademöglichkeit für Elektrofahrzeuge, die aus einem oder mehreren Ladepunkten bestehen kann,
- c) Standort: eine Fläche, auf der ein oder mehrere Ladepunkte, die von demselben Netzanschluss versorgt werden, installiert werden oder eine Fläche, auf der Wasserstofftankinfrastruktur errichtet wird,
- d) Netzanschluss: die technische Verbindung des Ladestandorts an das Nieder- oder Mittelspannungsnetz sowie das Telekommunikationsnetz,
- e) Normal-Ladepunkt: Ladepunkt mit einer Ladeleistung von 3,7 bis höchstens 22 Kilowatt,
- f) Schnell-Ladepunkt: Ladepunkt mit einer Ladeleistung von mehr als 22 Kilowatt,
- g) Maximaler Förderbetrag: maximal mögliche Förderung in Form von Höchstbeträgen in Euro und prozentualen Höchstquoten der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- h) Fahrzeug: ein Straßenfahrzeug der Fahrzeugklasse M1, M2, M3, N1, N2, N3 oder L, ein für den Personen- oder Güterverkehr eingesetztes Binnen-, See- oder Küstenschiff, Schienenfahrzeuge oder Luftfahrzeuge,
- i) Personenkraftfahrzeug: ein Fahrzeug der Fahrzeugklasse M1 oder M2 zur Personenbeförderung gemäß Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (ABl. L 263 vom 9.10.2007, S. 1, L 127 vom 26.5.2009, S. 22, L 291 vom 7.11.2015, S. 11, L 308 vom 25.11.2015, S. 11, L 002 vom 6.1.2020, S. 13), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/543 (ABl. L 95 vom 4.4.2019, S. 1) geändert worden ist,
- j) Leichtes Nutzfahrzeug: ein Fahrzeug der Klasse N1, das für den Transport von Gütern auf der Straße verwendet wird,
- k) Schweres Nutzfahrzeug: ein Fahrzeug der Klasse M3 zur Personenbeförderung oder ein Fahrzeug der Klasse N2 oder N3, das für den Transport von Gütern auf der Straße verwendet wird,

- l) Erneuerbarer Strom: Strom aus erneuerbaren Energiequellen im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82, L 311 vom 25.9.2020, S. 11, L 041 vom 22.2.2022, S. 37), die zuletzt durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/759 der Kommission vom 14.12.2021 (ABl. L 139 vom 18.5.2022, S. 1) geändert worden ist,
- m) Erneuerbarer Wasserstoff: Wasserstoff, der gemäß den in der Richtlinie (EU) 2018/2001 für flüssige oder gasförmige erneuerbare Verkehrskraftstoffe nicht biogenen Ursprungs aus erneuerbaren Energien gewonnen wurde,
- n) Wasserstofftankinfrastruktur: Infrastruktur zur Versorgung von Fahrzeugen mit Wasserstoff,
- o) Sauberes Fahrzeug: ein Fahrzeug im Sinne des Artikels 2 Nummer 102f der AGVO,
- p) Emissionsfreies Fahrzeug: ein Fahrzeug im Sinne des Artikels 2 Nummer 102g der AGVO.

Für weitere Begriffsbestimmungen wird auf die Ladesäulenverordnung vom 9. März 2016, (BGBl. I S. 457) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden LSV, verwiesen.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Beschaffung und Errichtung von Ladeinfrastruktur

Gegenstand der Förderung ist die Beschaffung und Errichtung von Ladeinfrastruktur für Fahrzeuge in Nordrhein-Westfalen mit mindestens einem fest installierten Ladepunkt, einschließlich des dafür erforderlichen Netzanschlusses.

Förderfähig sind Ausgaben für den Bau, die Installation, die Modernisierung oder die Erweiterung von Ladeinfrastruktur. Dazu können die Ausgaben für

- a) die Ladeinfrastruktur selbst und dazugehörige technische Ausrüstung,
- b) die Ausgaben für die Installation oder Modernisierung elektrischer oder anderer Komponenten einschließlich Stromkabeln und Transformatoren, die erforderlich sind, um die Ladeinfrastruktur ans Netz oder an eine lokale Anlage zur Erzeugung oder Speicherung von Strom anzuschließen,
- c) die Ausgaben für Baumaßnahmen,
- d) Anpassungen von Grundflächen oder Straßen und
- e) die Ausgaben für die Einholung von Genehmigungen gehören.

Förderfähig sind auch die Investitionsausgaben für die am Standort der Infrastruktur erfolgende Erzeugung von erneuerbarem Strom sowie die Investitionsausgaben für Einheiten zur Speicherung von erneuerbarem Strom, sofern dies im Förderauftrag vorgesehen ist. Die nominale Produktionskapazität der am Standort der Infrastruktur befindlichen Anlage zur Erzeugung von erneuerbarem Strom darf die maximale Nennleistung oder die maximale Ladekapazität der Ladeinfrastruktur nicht übersteigen, an die sie angeschlossen ist.

Nicht förderfähig sind der Erwerb von Grundstücken sowie insbesondere Ausgaben für die Planung und den Betrieb der Ladeinfrastruktur sowie Eigenleistungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers.

Einzelheiten zur Förderfähigkeit ergeben sich aus Nummer 4.3 dieser Förderrichtlinie und der AGVO.

2.2

Beschaffung und Errichtung von Wasserstofftankinfrastruktur

Gegenstand der Förderung ist die Beschaffung und Errichtung von Wasserstofftankinfrastruktur für Fahrzeuge in Nordrhein-Westfalen.

Förderfähig sind Ausgaben für den Bau, die Installation, die Modernisierung oder die Erweiterung von Wasserstofftankinfrastruktur. Dazu können die Ausgaben für

- a) die Wasserstofftankinfrastruktur selbst und dazugehörige technische Ausrüstung,
- b) die Ausgaben für die Installation oder Modernisierung von Komponenten, die erforderlich sind, um die Wasserstofftankinfrastruktur ans Netz oder an eine lokale Anlage zur Erzeugung oder Speicherung von Wasserstoff anzuschließen,
- c) die Ausgaben für Baumaßnahmen,
- d) Anpassungen von Grundflächen oder Straßen und
- e) die Ausgaben für die Einholung von Genehmigungen gehören.

Förderfähig sind auch die Investitionsausgaben für die am Standort der Infrastruktur erfolgende Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff sowie die Investitionsausgaben für Einheiten zur Speicherung von erneuerbarem Wasserstoff, sofern dies im Förderaufruf vorgesehen ist. Die nominale Produktionskapazität der am Standort der Infrastruktur befindlichen Anlage zur Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff darf die maximale Nennleistung oder die maximale Betankungskapazität der Wasserstofftankinfrastruktur nicht übersteigen, an die sie angeschlossen ist.

Nicht förderfähig sind der Erwerb von Grundstücken sowie insbesondere Ausgaben für die Planung und den Betrieb der Wasserstofftankinfrastruktur sowie Eigenleistungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers.

Einzelheiten zur Förderfähigkeit ergeben sich aus Nummer 4.4 dieser Förderrichtlinie und der AGVO.

2.3

Erwerb sauberer oder emissionsfreier Fahrzeuge und Nachrüstung von Fahrzeugen

Gefördert werden der Erwerb oder das Leasing für eine Dauer von mindestens zwölf Monaten von sauberen Fahrzeugen, die zumindest teilweise mit Strom oder Wasserstoff betrieben werden, oder von emissionsfreien Fahrzeugen sowie die Nachrüstung von Fahrzeugen (mit Ausnahme von Luftfahrzeugen), damit diese als saubere oder als emissionsfreie Fahrzeuge eingestuft werden können.

Förderfähig sind beim Erwerb sauberer oder emissionsfreier Fahrzeuge die Mehrausgaben für den Erwerb des sauberen oder emissionsfreien Fahrzeugs. Diese Mehrausgaben entsprechen der Differenz zwischen den Investitionsausgaben für den Erwerb des sauberen oder emissionsfreien Fahrzeugs und den Investitionsausgaben für den Erwerb eines den bereits geltenden einschlägigen Unionsnormen entsprechenden Fahrzeugs derselben Klasse, das ohne die Zuwendung erworben worden wäre.

Förderfähig sind beim Leasing sauberer Fahrzeuge oder emissionsfreier Fahrzeuge, die Mehrausgaben für das Leasing des sauberen oder emissionsfreien Fahrzeugs. Diese Mehrausgaben entsprechen der Differenz zwischen dem Kapitalwert des Leasings des sauberen oder emissionsfreien Fahrzeugs und dem Kapitalwert des Leasings eines den bereits geltenden einschlägigen Unionsnormen entsprechenden Fahrzeugs derselben Klasse, das ohne die Zuwendung geleast worden wäre. Bei der Bestimmung der zuwendungsfähigen Ausgaben werden die mit dem Betrieb des Fahrzeugs verbundenen Betriebsausgaben, unter anderem Ausgaben für Energie, Versicherung und Wartung, nicht berücksichtigt, unabhängig davon, ob sie im Leasingvertrag enthalten sind.

Außerdem förderfähig sind die Investitionsausgaben für die Nachrüstung von Fahrzeugen, damit diese als saubere oder als emissionsfreie Fahrzeuge eingestuft werden können.

Einzelheiten zur Förderfähigkeit ergeben sich aus Nummer 4.5 dieser Förderrichtlinie und der AGVO.

3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Natürliche und juristische Personen sind grundsätzlich berechtigt, eine Zuwendung zu beantragen. Davon ausgenommen sind Privatpersonen, der Bund und die Bundesländer mit Ausnahme der Gemeinden und Gemeindeverbände. Weitere Einzelheiten können in den Förderaufrufen geregelt werden.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Vorhabenbeginn

Vor Bewilligung der Zuwendung darf mit dem Vorhaben nicht begonnen werden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines dem Projekt zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten. Planung, Genehmigungsverfahren oder ähnliches gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Der Förderantrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- a) Name und Größe des Unternehmens,
- b) Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- c) Standort des Vorhabens,
- d) die Ausgaben des Vorhabens,
- e) Art der Beihilfe und
- f) Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

4.2

Ausschlussgründe

Von der Förderung ausgeschlossen sind Antragstellende,

- a) die gemäß Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a der AGVO einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- b) die als Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 AGVO anzusehen sind,
- c) in den in Artikel 1 Absatz 2 bis 5 AGVO genannten Fällen, oder
- d) die zur Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, oder § 284 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, im Folgenden AO, verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde. Handelt es sich bei der Antragstellenden um eine durch eine gesetzliche Vertreterin oder einen gesetzlichen Vertreter vertretene juristische Person, gilt dies, sofern die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter aufgrund ihrer oder seiner Verpflichtung als gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter der juristischen Person die entsprechende Verpflichtung aus § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 AO treffen.

4.3

Zuwendungsvoraussetzungen bezüglich der Förderung von Ladeinfrastruktur

Ladeinfrastrukturen können nur unter den Voraussetzungen des Artikels 36a AGVO gefördert werden. Zuwendungen werden im Rahmen eines wettbewerblichen Förderaufrufs, der neben den in Artikel 2 Nummer 38 genannten Bedingungen alle Voraussetzungen gemäß Artikel 36a Absatz 4 AGVO erfüllt, anhand eindeutiger,

transparenter und diskriminierungsfreier Kriterien gewährt.

Die Erforderlichkeit von Beihilfen für Investitionen in Ladeinfrastruktur der Art, wie sie mit der staatlichen Beihilfe gefördert werden soll, wird anhand einer vorab durchgeführten öffentlichen Konsultation oder einer unabhängigen Marktstudie geprüft, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Beihilfemaßnahme nicht älter als ein Jahr sein darf. Insbesondere muss festgestellt werden, dass innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der Beihilfemaßnahme voraussichtlich keine solchen Investitionen zu Marktbedingungen vorgenommen würden. Davon abweichend ist von der Erforderlichkeit von Förderung für Ladeinfrastruktur auszugehen, wenn ausschließlich mit Strom betriebene Fahrzeuge weniger als 3 Prozent der in Deutschland insgesamt zugelassenen Fahrzeuge der jeweiligen Fahrzeugklasse ausmachen.

Werden Dritte mittels Konzession oder Betrauung mit dem Betrieb der geförderten Ladeinfrastruktur beauftragt, so erfolgt dies auf der Grundlage eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens unter Einhaltung der geltenden Vergabevorschriften. Es muss gewährleistet sein, dass öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur den Nutzenden einen diskriminierungsfreien Zugang, auch in Bezug auf die Gebühren, die Authentifizierungs- und Zahlungsmethoden sowie die sonstigen Nutzungsbedingungen, bietet.

4.4

Zuwendungsvoraussetzungen bezüglich der Förderung von Wasserstofftankinfrastruktur

Wasserstofftankinfrastrukturen für die Versorgung von wasserstoffbetriebenen Fahrzeugen mit Wasserstoff können nur unter den Voraussetzungen des Artikels 36a AGVO gefördert werden. Zuwendungen werden im Rahmen eines wettbewerblichen Förderaufrufs, der neben den in Artikel 2 Nummer 38 genannten Bedingungen alle Voraussetzungen gemäß Artikel 36a Absatz 4 AGVO erfüllt, anhand eindeutiger, transparenter und diskriminierungsfreier Kriterien gewährt.

Die Erforderlichkeit von Beihilfen für Investitionen in Wasserstofftankinfrastruktur der Art, wie sie mit der staatlichen Beihilfe gefördert werden soll, wird anhand einer vorab durchgeführten öffentlichen Konsultation oder einer unabhängigen Marktstudie geprüft, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Beihilfemaßnahme nicht älter als ein Jahr sein darf. Insbesondere muss festgestellt werden, dass innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der Beihilfemaßnahme voraussichtlich keine solchen Investitionen zu Marktbedingungen vorgenommen würden. Davon abweichend ist von der Erforderlichkeit der Förderung von Wasserstofftankinfrastruktur auszugehen, wenn mit Wasserstoff betriebene Fahrzeuge weniger als 3 Prozent der in der in Deutschland insgesamt zugelassenen Fahrzeuge der jeweiligen Fahrzeugklasse ausmachen.

Werden Dritte mittels Konzession oder Betrauung mit dem Betrieb der geförderten Wasserstofftankinfrastruktur beauftragt, so erfolgt dies auf der Grundlage eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens unter Einhaltung der geltenden Vergabevorschriften. Es muss gewährleistet sein, dass öffentlich zugängliche Wasserstofftankinfrastruktur den Nutzenden einen diskriminierungsfreien Zugang, auch in Bezug auf die Gebühren, die Authentifizierungs- und Zahlungsmethoden sowie die sonstigen Nutzungsbedingungen, bietet.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss die Zusage erteilen, dass die Wasserstofftankinfrastruktur spätestens bis zum 31. Dezember 2035 ausschließlich erneuerbaren Wasserstoff bereitstellen wird. Hiervon abweichend können im Förderaufruf frühere Fristen festgelegt werden.

4.5

Zuwendungsvoraussetzungen bezüglich der Förderung des Erwerbs sauberer oder emissionsfreier Fahrzeuge und der Nachrüstung von Fahrzeugen

Der Erwerb sauberer oder emissionsfreier Fahrzeuge und die Nachrüstung von Fahrzeugen können nur unter den

Voraussetzungen des Artikels 36b AGVO gefördert werden. Zuwendungen werden im Rahmen eines wettbewerblichen Förderaufrufs, der neben den in Artikel 2 Nummer 38 AGVO genannten Bedingungen alle Voraussetzungen gemäß Artikel 36b Absatz 4 AGVO erfüllt, anhand eindeutiger, transparenter und diskriminierungsfreier Kriterien gewährt.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Art der Zuwendung

Die Förderung wird im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilfinanzierung gewährt. Die zur Verfügung stehenden Fördermittel werden im Wege von Förderaufrufen, die neben den in Artikel 2 Nummer 38 genannten Bedingungen alle Voraussetzungen gemäß Artikel 36a Absatz 4 AGVO beziehungsweise Artikel 36b Absatz 4 AGVO erfüllen, vergeben. Die für die jeweilige Förderperiode für alle Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger geltenden maximalen Förderbeträge werden in den Förderaufrufen mit ergänzenden Hinweisen zu dieser Förderrichtlinie festgelegt. Bemessen am Gesamtvolumen der einzelnen Förderaufrufe, die auf Grundlage dieser Richtlinie durchgeführt werden, dürfen maximal 40 Prozent der Mittel des jeweiligen Aufrufs an eine oder einen Antragstellenden vergeben werden. Innerhalb eines Förderaufrufs können ergänzende Obergrenzen für Antragstellende definiert werden. Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind die förderfähigen Gesamtausgaben nach Nummer 2 dieser Richtlinie. Die jeweils maximalen Förderbeträge werden in den Förderaufrufen veröffentlicht.

5.2

Höhe der Zuwendung

5.2.1

Höhe der Zuwendungen für Ladeinfrastruktur

Für den Fördergegenstand der Nummer 2.1 gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 36a und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der AGVO. Die Förderung von Ladeinfrastruktur darf maximal 30 Millionen Euro pro Unternehmen und Vorhaben betragen, bei Regelungen darf eine durchschnittliche jährliche Mittelausstattung von bis zu 300 Millionen Euro vorgesehen werden.

Es werden maximal 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Die tatsächliche Förderquote wird in den jeweiligen Förderaufrufen konkretisiert und kann eingeschränkt werden.

Für die Berechnung der Förderintensität und der zuwendungsfähigen Ausgaben werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Auf die zuwendungsfähigen Ausgaben erhobene Mehrwertsteuer wird bei der Ermittlung der Förderintensität und der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht berücksichtigt. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

5.2.2

Höhe der Zuwendungen für Wasserstofftankinfrastruktur

Für den Fördergegenstand der Nummer 2.2 gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 36a und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der AGVO. Die Förderung von Wasserstofftankinfrastruktur darf maximal 30 Millionen Euro pro Unternehmen und Vorhaben betragen, bei Regelungen darf eine durchschnittliche jährliche Mittelausstattung von bis zu 300 Millionen Euro vorgesehen werden.

Es werden maximal 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Die tatsächliche Förderquote wird in den jeweiligen Förderaufrufen konkretisiert und kann eingeschränkt werden.

Für die Berechnung der Förderintensität und der zuwendungsfähigen Ausgaben werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Auf

die zuwendungsfähigen Ausgaben erhobene Mehrwertsteuer wird bei der Ermittlung der Förderintensität und der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht berücksichtigt. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

5.2.3

Höhe der Zuwendungen für den Erwerb sauberer oder emissionsfreier Fahrzeuge und die Nachrüstung von Fahrzeugen

Für diesen Fördergegenstand der Nummer 2.3 gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 36b der AGVO.

Es werden maximal 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Die tatsächliche Förderquote wird in den jeweiligen Förderaufrufen konkretisiert und kann eingeschränkt werden.

Für die Berechnung der Förderintensität und der zuwendungsfähigen Ausgaben werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Auf die zuwendungsfähigen Ausgaben erhobene Mehrwertsteuer wird bei der Ermittlung der Förderintensität und der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht berücksichtigt. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

5.3

Kumulierung

Bei der Gewährung von Beihilfen auf der Grundlage der AGVO sind die Kumulierungsregeln in Artikel 8 AGVO zu beachten. Nach dieser Förderrichtlinie gewährte Förderungen können kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Ausgaben betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Ausgaben, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird. Dies gilt auch für die Kumulierung von Beihilfen nach der De-minimis-Verordnung (im Folgenden De-minimis-Beihilfen), wenn sich beide Beihilfen auf dieselben beihilfefähigen Ausgaben beziehen.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 8 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230) geändert worden ist, die §§ 23 und 44 LHO und die hierzu erlassenen IV zur LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen davon zugelassen wurden. Der nordrhein-westfälische Landesrechnungshof ist gemäß § 91 LHO zur Prüfung berechtigt.

Bei der im Rahmen dieser Förderrichtlinie gewährten Zuwendung kann es sich um eine Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, im Folgenden StGB, handeln. Einige der im Antragsverfahren sowie im laufenden Projekt zu machenden Angaben sind deshalb subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037). Die Zuwendung kann daher nur erfolgen, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger vor der Bewilligung über die subventionserheblichen Tatsachen in Kenntnis gesetzt wurde und über die Kenntnisnahme eine schriftliche Bestätigung vorgelegt hat. Des Weiteren

ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger auf die Offenbarungspflicht nach § 3 des Subventionsgesetzes hinzuweisen.

Bestandteil des Zuwendungsbescheids werden

- a) bei natürlichen Personen und juristischen Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung der VV zur LHO, im Folgenden ANBest-P, oder
- b) bei Gemeinden oder Gemeindeverbänden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden der VV zur LHO, im Folgenden ANBest-G.

Abweichend von Nummer 1.4 ANBest-P beziehungsweise Nummer 1.4 ANBest-G gelten die in Nummer 7.5 dargestellten Auszahlungsmodalitäten.

Einnahmen, die sich aus der Nutzung oder Vermietung beziehungsweise Verpachtung der im Rahmen dieser Förderrichtlinie geförderten Lade- oder Wasserstofftankinfrastruktur oder Fahrzeuge ergeben, werden nicht zuwendungsmindernd verrechnet. Nummer 1.2 ANBest-P beziehungsweise Nummer 1.2 ANBest-G bezüglich Einnahmen findet in diesem Fall keine Anwendung.

Zur Bewertung der Wirksamkeit des Förderprogramms ist eine begleitende und anschließende Erfolgskontrolle vorgesehen. Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Regelungen alle für die Erfolgskontrolle des Förderprogramms benötigten und vom Zuwendungsgeber benannten Daten bereitzustellen, sowie an Befragungen, Interviews und sonstigen Datenerhebungen teilzunehmen und sonstige erforderliche Auskünfte zu geben.

7

Verfahren

7.1

Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg:

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW
Postfach 102545
44025 Dortmund

www.bra.nrw.de.

7.2

Förderaufrufe

Die Antragstellenden werden im Rahmen von separaten Förderaufrufen zur Einreichung von Förderanträgen zum jeweiligen Stichtag aufgefordert. Mit dem Förderaufruf werden konkretisierte Hinweise zu dieser Förderrichtlinie und die inhaltlichen Anforderungen an die Anträge veröffentlicht. Dies betrifft unter anderem weitergehende technische Anforderungen, die jeweiligen Förderhöchstsätze, das Fördervolumen sowie weitere Ausgestaltungen, die dem zielgerichteten Aufbau der Lade- und Wasserstofftankinfrastruktur oder der Umstellung von Fahrzeugen auf saubere oder emissionsfreie Antriebe in Nordrhein-Westfalen dienlich sind.

7.3

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Das Antragsverfahren soll entsprechend dem E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551) in der jeweils geltenden Fassung elektronisch durchgeführt werden.

Das Antragsverfahren ist einstufig ausgestaltet. Es erfolgt grundsätzlich über das von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellte elektronische Antragsformular.

Die eingegangenen Anträge werden durch die Bewilligungsbehörde geprüft und nach den in dieser Förderrichtlinie und den in den jeweiligen Förderaufrufen definierten Bewertungskriterien sowie unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Vorgaben der AGVO

bewertet. Die Bewertungskriterien, die für die Erstellung der Auswahlreihenfolge und für die Entscheidung über die Bewilligung der beantragten Zuwendung im Rahmen des wettbewerblichen Förderauftrags herangezogen werden, werden anhand der Höhe der Zuwendung im Verhältnis zum Beitrag des Vorhabens zu den Umwelt- und Klimaschutzzielen der Maßnahme festgelegt und dieses Verhältnis mit mindestens 70 Prozent gewichtet. Die übrige Gewichtung erfolgt nach den Vorgaben im jeweiligen Förderaufruf. Entsprechend der vorgenommenen Bewertung und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel werden die Anträge durch die Bewilligungsbehörde bewilligt.

Die für die Anträge angelegten Bewertungskriterien werden in den jeweiligen Förderaufrufen veröffentlicht.

Für die Bewilligung von Fördermitteln für Ladeinfrastruktur und Wasserstofftankinfrastruktur muss eine Standortfestlegung in Nordrhein-Westfalen durch die oder den Antragstellenden erfolgen.

7.4

Durchführungszeitraum

Der Durchführungszeitraum bis zur Inbetriebnahme soll nicht länger als 24 Monate betragen. Über eine Verlängerung des bewilligten Durchführungszeitraumes entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Abweichungen von dieser Vorgabe können in den Förderaufrufen vorgesehen werden.

7.5

Nachweisführung und Auszahlung

Eine Auszahlung der Zuwendung erfolgt im Allgemeinen erst nach vollständiger Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Vorlage der Unterlagen, die für Auszahlungen und die Prüfung von Verwendungsnachweisen erforderlich sind, erfolgt ebenfalls elektronisch. Die Frist für die Einreichung der vollständigen Verwendungsnachweisunterlagen endet drei Monate nach Ablauf des Durchführungszeitraums. Maßgeblich ist der Eingang bei der Bewilligungsbehörde. Die Bewilligungsbehörde behält sich im Einzelfall eine weitergehende Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung vor, das heißt zum Beispiel eine Prüfung der Originalbelege und eine Inaugenscheinnahme des Fördergegenstandes.

8

Veröffentlichungspflicht

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewilligungsbehörde Informationen über jede nach Nummer 2.1, 2.2 und 2.3 gewährte Einzelbeihilfe von über 100 000 Euro nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der AGVO auf einer Beihilfe-Website veröffentlichen muss. Hierzu ist das Transparency Award Module (TAM), <https://webgate.ec.europa.eu>, zu nutzen und es sind die Angaben gemäß Anhang III der AGVO zu veröffentlichen.

9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 14. August 2023 in Kraft und am 31. Dezember 2026 außer Kraft. Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Nordrhein-Westfalen vom 21. April 2022 (MBL NRW. S. 286) außer Kraft.

7834

Änderung der Billigkeitsrichtlinie Energiekostenentlastung Tierheime

Runderlass
des Ministeriums für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
02.01.09 -001006

Vom 2. September 2023

1

In Nummer 4.1 Satz 1 und 2 der Billigkeitsrichtlinie Energiekostenentlastung Tierheime vom 10. Februar 2023 (MBL NRW. S. 129), wird jeweils die Angabe „31. August“ durch die Angabe „30. November“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2023 S. 1019

7861

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage)

Runderlass
des Ministeriums für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
II.3-63.05.06.04

Vom 23. August 2023

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1

Die Zahlungen dienen der Förderung der dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in benachteiligten Gebieten und sollen zur Erhaltung der Landschaft sowie zur Erhaltung und Förderung von nachhaltigen Bewirtschaftungsmaßnahmen beitragen.

Die Finanzierung erfolgt durch Mittel der EU, der Bundesländer Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ beziehungsweise des Landes Nordrhein-Westfalen.

Das Land gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie auf der Grundlage folgender Normen in der jeweils geltenden Fassung:

- a) Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1),
- b) Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187),
- c) Delegierte Verordnung (EU) 2022/1172 der Kommission vom 4. Mai 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrar-

politik und der Verhängung und Berechnung von Verwaltungssanktionen im Bereich der Konditionalität (ABl. L 183 vom 8.7.2022, S. 12),

- d) Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 der Kommission vom 31. Mai 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 183 vom 8.7.2022, S. 23),
- e) Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487),
- f) GAP-Konditionalitäten-Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996; 2022 I S. 2262),
- g) GAP-Direktzahlungen-Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003; 2022 I S. 2262),
- h) GAK-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055),
- i) GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3523; 2022 I S. 2262),
- j) GAPInVeKoS-Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BAnz AT 19.12.2022 V1),
- k) GAP-Direktzahlungen-Verordnung vom 24. Januar 2022 (BGBl. I S. 139; 2022 I S. 2287),
- l) § 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) und die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBL. NRW. S. 445).

1.2

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden bestimmte landwirtschaftlich genutzte Flächen in Gemeinden oder Gemeindeteilen benachteiligter Gebiete in Nordrhein-Westfalen, Hessen und Rheinland-Pfalz, soweit der Betriebssitz der antragstellenden Person in Nordrhein-Westfalen liegt. Gewährt wird eine Ausgleichszulage aufgrund von Mehrausgaben für die Bewirtschaftung der Flächen sowie die mit den umweltspezifischen Nutzungseinschränkungen verbundenen weiteren wirtschaftlichen Belastungen, die in benachteiligten Gebieten wirtschaftenden Betriebsinhaberinnen- und Betriebsinhabern im Vergleich mit Betriebsinhaberinnen und -inhabern in nicht benachteiligten Gebieten auf bestimmten landwirtschaftlich genutzten Flächen entstehen.

Die benachteiligten Gebiete sind gegliedert in

2.1

Berggebiete gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

2.2

Andere Gebiete als Bergegebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind gemäß Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

2.3

Andere, aus anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete gemäß Artikel 32 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

3

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfangende sind aktive Landwirtinnen und Landwirte im Sinn des Artikel 71 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 in Verbindung mit § 8 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung mit Betriebssitz in Nordrhein-Westfalen.

4

Zuwendungsvoraussetzung

Die Ausgleichszulage wird gewährt, wenn mindestens drei Hektar der förderfähigen landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes der Zuwendungsempfangenden in benachteiligten Gebieten nach Nummer 2 liegen. Für Nordrhein-Westfalen werden diese Gebiete in der Anlage 1 festgelegt. In den Ländern Hessen sowie Rheinland-Pfalz ergeben sich die benachteiligten Gebiete aus den jeweils geltenden Zuwendungsrichtlinien des Landes.

5

Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung.

5.2

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung.

5.3

Bagatellgrenze: 250 Euro.

5.4

Form der Zuwendung: Zuschuss.

5.5

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage sind die in Nordrhein-Westfalen, Hessen und Rheinland-Pfalz gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen, soweit der Betriebssitz der antragstellenden Person in Nordrhein-Westfalen liegt. Für Landschaftselemente, stillgelegte oder aus der Erzeugung genommene Flächen wird keine Zuwendung gewährt. Die förderfähige Fläche wird auf Grundlage des Flächenverzeichnisses zum Sammelantrag gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 ermittelt. Zuwendungsfähig sind Teilschläge mit einer Mindestgröße von 0,01 Hektar.

5.6

Höhe der Förderung

5.6.1

In Gebieten nach Nummer 2.1 wird bis zu 75 Euro je Hektar gewährt.

5.6.2

In Gebieten nach Nummer 2.2 und 2.3 beträgt die Ausgleichszulage je Hektar förderfähiger Futterfläche (Futterflächen sind alle Grünlandflächen sowie Ackergras, Klee oder Klee-Grasgemische) in Gemeinden beziehungsweise Gemeindeteilen mit einer Ertragsmesszahl (EMZ¹) von:

- a) EMZ bis 30: bis zu 55 Euro,
- b) EMZ ab 31 bis 35: bis zu 45 Euro
- c) EMZ ab 36: bis zu 33 Euro.

Für alle Ackerflächen, die in den Gebieten nach Nummer 2.2 und 2.3 liegen, sowie für Flächen in den benachteiligten Gebieten der Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz beträgt die Ausgleichszulage 25 Euro je Hektar.

¹ vgl. Bodenschätzungsgesetz vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794) geändert worden ist

Die in Nummer 5.6.1 und 5.6.2 aufgeführten Beträge können aus nationalen Mitteln (GAK) aufgestockt werden.

Sofern Haushaltsmittel nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen, wird das für Landwirtschaft zuständige Ministerium den Fördersatz vor den Bewilligungen von Zuwendungen für alle Anträge, die im Rahmen des in Nummer 7.1 genannten Antragsverfahrens eingegangen sind, wegen Überzeichnung des Förderprogramms festlegen.

5.6.3

Degression

Die Ausgleichszulage beträgt

- a) bis einschließlich 100 Hektar: 100 Prozent,
- b) über 100 bis einschließlich 150 Hektar: 75 Prozent.

Für Flächen über 150 Hektar wird keine Prämie gewährt.

Wenn ein Betrieb Flächen in Regionen mit unterschiedlicher Prämienhöhe beantragt, die zusammen mehr als 100 Hektar ergeben, ergibt sich die Höhe der Ausgleichszulage unter Berücksichtigung der Degression bei Anwendung der Formel in der Anlage 2.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) mit Ausnahme der Nummern 1.2, 1.3, 1.4, 2, 3, 4, 5.4, 5.5, 6, 8.2.4, 8.3.1 und 8.5.

6.2

Werden die Grundanforderungen an die Betriebsführung und die GLÖZ-Standards gemäß Titel III Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 (Konditionalität) von den Zuwendungsempfängenden im gesamten Betrieb aufgrund einer unmittelbar ihnen anzulastenden Handlung oder Unterlassung nicht erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der nach dieser Richtlinie zu gewährenden Zuwendungen gekürzt. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen von Titel IV Kapitel IV der Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit Kapitel III und IV der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1172.

Dabei hat der Betriebsinhaber Verstöße durch seine Arbeitnehmer im Betrieb und der Personen, derer er sich zur Erfüllung der Verpflichtungen bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie einen eigenen Verstoß.

6.3

Die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben im und zum Sammelantrag gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 können auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Behörden von Land, Bund und EU sowie die entsprechenden Rechnungshöfe kontrolliert werden. Zuwendungsempfängende sind verpflichtet, dem Kontrollpersonal das Betretungsrecht und eine angemessene Verweildauer auf den Grundstücken sowie in den Betriebs- und Geschäftsräumen einzuräumen, sowie auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Datenträger, Karten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

Der Antrag auf Ausgleichszulage ist mit dem Sammelantrag gemäß Verordnung (EU) 2021/2115 für das laufende Kalenderjahr bei der Bewilligungsbehörde über das elektronische Antragsverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen einzureichen.

Mit Eingang des Zuwendungsantrags gilt die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn als erteilt.

7.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter.

7.3

Verwendungsnachweisverfahren

Als Verwendungsnachweis gelten die Angaben zum Antrag auf Gewährung der Zuwendung nebst allen Unterlagen in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid und dem Antrag auf Auszahlung der Zuwendung, sowie das Flächenverzeichnis des Sammelantrages.

7.4

Zu beachtende Vorschriften

Für die Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung einschließlich der örtlichen Kontrollen und die gegebenenfalls erforderliche Kürzungen, Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2022/1173 und die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2022/1172, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Zur Umsetzung der Vorschriften zu einem integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystemen gemäß Titel IV Kapitel II der Verordnung (EU) 2021/2116, soweit sie sich auf die Umsetzung der Interventionen nach Artikel 70 der Verordnung (EU) 2021/2115 beziehen, sind die Bestimmungen des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

8

Schlussbestimmungen

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Gleichzeitig tritt der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 1. Juni 2015 (MBl. NRW. S. 394) außer Kraft.

**Verzeichnis der benachteiligten Gebiete Nordrhein-Westfalens
ab dem Jahr 2019 nach Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013**

1. Berggebiete (Art. 32 Abs. 1a)

Gemeinde	Gemeindekennzahl	Bemerkungen
Hellenthal	05366020	Gemeindeteile Hollerath, Udenbreth
Hallenberg	05958020	Gemeindeteil Trambach
Medebach	05958028	Gemeindeteile Küstelberg, Titmaringhausen, Wissinghausen
Olsberg	05958036	Gemeindeteil Heinrichsdorf
Schmallenberg	05958040	Gemeindeteile Nesselbach, Ohlenbach, Nordenau, Hoher Knochen, Jagdhaus, Schanze
Sundern	05958044	Gemeindeteil Röhrenspring
Winterberg	05958048	Gemeindeteile Winterberg, Altastenberg, Elkeringhausen, Grönebach, Hildfeld, Langewiese, Mollseifen, Neuastenberg, Silbach
Kirchhundem	05966016	Gemeindeteile Heinsberg, Oberhundem
Bad Berleburg	05970004	Gemeindeteile Christianseck, Girkhausen, Wunderthausen
Erndtebrück	05970012	Gemeindeteile Benfe, Zinse
Hilchenbach	05970020	Gemeindeteil Lützel
Kreuztal	05970024	Gemeindeteil Burgholdinghausen
Bad Laasphe	05970028	Gemeindeteile Großenbach, Heiligenborn
Netphen	05970032	Gemeindeteil Lahnhof

2. Andere als Berggebiete, die aus erheblich naturbedingten Gründen benachteiligt sind (Art. 32 Abs. 1b)

Gemeinde	Gemeindekennzahl	Bemerkungen
Oberhausen	05119000	
Dinslaken	05170008	
Monschau	05334020	
Roetgen	05334024	
Simmerath	05334028	
Heimbach	05358012	
Hürtgenwald	05358016	
Nideggen	05358044	
Bad Münstereifel	05366004	
Blankenheim	05366008	
Dahlem	05366012	
Hellenthal	05366020	ohne Anteil Berggebiete
Kall	05366024	
Mechernich	05366028	
Nettersheim	05366032	
Schleiden	05366036	
Bergneustadt	05374004	
Engelskirchen	05374008	

Gemeinde	Gemeindekennzahl	Bemerkungen
Gummersbach	05374012	
Hückeswagen	05374016	
Lindlar	05374020	
Marienheide	05374024	
Morsbach	05374028	
Nümbrecht	05374032	
Radevormwald	05374036	
Reichshof	05374040	
Waldbröl	05374044	
Wiehl	05374048	
Wipperfürth	05374052	
Overath	05378024	
Wermelskirchen	05378032	
Eitorf	05382016	
Ruppichteroth	05382052	
Windeck	05382076	
Datteln	05562008	
Oer-Erkenschwick	05562028	
Lengerich	05566040	
Lotte	05566048	
Tecklenburg	05566088	
Westerkappeln	05566092	
Gütersloh	05754008	
Halle	05754012	
Steinhagen	05754040	
Bad Driburg	05762004	
Augustdorf	05766004	
Extertal	05766028	
Schlangen	05766064	
Espelkamp	05770008	
Petershagen	05770028	
Rahden	05770040	
Altenbeken	05774004	
Bad Lippspringe	05774008	
Borchen	05774012	
Lichtenau	05774028	
Paderborn	05774032	
Hagen	05914000	
Breckerfeld	05954004	
Ennepetal	05954008	
Gevensberg	05954012	
Sprockhövel	05954028	
Arnsberg	05958004	
Bestwig	05958008	
Brilon	05958012	
Eslohe	05958016	
Hallenberg	05958020	ohne Anteil Berggebiete
Marsberg	05958024	
Medebach	05958028	ohne Anteil Berggebiete
Meschede	05958032	
Olsberg	05958036	ohne Anteil Berggebiete

Gemeinde	Gemeindekennzahl	Bemerkungen
Schmallenberg	05958040	ohne Anteil Berggebiete
Sundern	05958044	ohne Anteil Berggebiete
Winterberg	05958048	ohne Anteil Berggebiete
Altena	05962004	
Balve	05962008	
Halver	05962012	
Hemer	05962016	
Herscheid	05962020	
Kierspe	05962028	
Lüdenscheid	05962032	
Meinerzhagen	05962036	
Nachrodt-Wiblingwerde	05962044	
Neuenrade	05962048	
Plettenberg	05962052	
Schalksmühle	05962056	
Werdohl	05962060	
Attendorn	05966004	
Drolshagen	05966008	
Finnentrop	05966012	
Kirchhundem	05966016	ohne Anteil Berggebiete
Lennestadt	05966020	
Olpe	05966024	
Wenden	05966028	
Bad Berleburg	05970004	ohne Anteil Berggebiete
Burbach	05970008	
Erndtebrück	05970012	ohne Anteil Berggebiete
Freudenberg	05970016	
Hilchenbach	05970020	ohne Anteil Berggebiete
Kreuztal	05970024	ohne Anteil Berggebiete
Bad Laasphe	05970028	ohne Anteil Berggebiete
Netphen	05970032	ohne Anteil Berggebiete
Neunkirchen	05970036	
Siegen	05970040	
Wilnsdorf	05970044	
Rüthen	05974036	
Warstein	05974044	

3. Aus anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Art. 32 Abs. 1c)

Gemeinde	Gemeindekennzahl	Bemerkungen
Gronau	05554020	Gemarkung Gronau
Heek	05554024	Gemarkung Nienborg
Hörstel	05566016	Gemarkungen Dreierwalde, Bevergern
Hopsten	05566020	Gemarkung Hopsten
Metelen	05566052	Gesamte Gemeinde
Recke	05566072	Gemarkung Recke
Rheine	05566076	Gemarkung Elte
Wettringen	05566096	Gesamte Gemeinde
Salzkotten	05774036	Gemarkung Mantinghausen
Lippstadt	05974028	Gemarkungen Lipperode, Rebbeke

Anlage 2**Formel zu Nummer 5.6.3**

Wenn ein Betrieb Flächen in Regionen mit unterschiedlicher Prämienhöhe beantragt, die zusammen mehr als 100 Hektar ergeben, ergibt sich die Höhe der Ausgleichszulage unter Berücksichtigung der Degression bei Anwendung der folgenden Formel (gewogenes Mittel):

$$\frac{\frac{FlächeA}{FlächeGesamt} \times 100 \times Fördersatz + \frac{FlächeGesamt - 100}{FlächeGesamt} \times FlächeA \times Fördersatz \times 0,75}{FlächeA}$$

930

**Richtlinien über die Gewährung
von Zuwendungen zur Erhaltung
und Verbesserung von Eisenbahninfrastruktur
der öffentlichen nicht bundeseigenen Eisenbahnen
für den Güterverkehr
(NE-Infrastrukturförderung NRW)**

Runderlass
des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Vom 18. August 2023

1**Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen****1.1**

Das Land gewährt Zuwendungen für Investitionen in die Schienenwege der öffentlichen nicht bundeseigenen Eisenbahnen in Nordrhein-Westfalen für Ersatz, Erneuerung, Ausbau und Neubau, die überwiegend dem Schienengüterverkehr dienen. Ziel der Landesregierung ist die Steigerung und der Erhalt der Leistungsfähigkeit des Schienengüterverkehrs mit seinen intermodalen Anschlüssen insbesondere zur Binnenschifffahrt. Sie tragen zur Erreichung der Klimaschutzziele des Landes und des Bundes bei und entlasten die Umwelt und Straßeninfrastruktur. Die angestrebte Verbesserung des Mobilitäts- und Transportsystems und die Erhöhung der Effizienz der Infrastrukturnutzung soll die Attraktivität des Schienengüterverkehrs steigern.

1.2

Das Land gewährt Zuwendungen auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe folgender Regelungen in der jeweils geltenden Fassung:

- a) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) sowie den zugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBL. NRW. S. 445),
- b) Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. L 318 vom 17.11.2006, S. 17),
- c) Schienengüterfernverkehrsnetzförderungs-gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3115),
- d) § 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439),
- e) Anlage 2 Nummer 2 Buchstaben c und d des Eisenbahnregulierungsgesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2082) und
- f) § 8 Absatz 5 des Bundesschienenwegeausbaugesetzes vom 15. November 1993 (BGBl. I S. 1874).

Soweit es sich bei den Fördermaßnahmen um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, im Folgenden AEUV, handelt, erfolgt die Förderung nach Maßgabe und unter Einhaltung folgender Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung: Artikel 56 c der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, ber. ABl. L 383 vom 27.9.2014, S. 65), im Folgenden AGVO. Sind sämtliche darin aufgeführten Voraussetzungen erfüllt, ist die Beihilfe von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 Satz 3 AEUV freigestellt.

1.3

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2**Gegenstand der Förderung****2.1**

Ergänzende Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen einschließlich Planungskosten, die vom Eisenbahn-Bundesamt nach dem Schienengüterfernverkehrsnetzförderungs-gesetz zur Ertüchtigung von Schienenwegen der nicht bundeseigenen Eisenbahnen (NE) gefördert werden. Planungskostenzuschüsse des Landes Nordrhein-Westfalen für den Ausbau und Neubau, die bereits zu Nummer 2.4 beantragt und bewilligt wurden, sind bei Antragstellung zu berücksichtigen und in Abzug zu bringen.

2.2

Investitionen für Erneuerung, Ersatz, Ausbau und Neubau öffentlicher, diskriminierungsfrei zugänglicher Schienenwege außerhalb von Binnenhäfen in Nordrhein-Westfalen einschließlich Planungskosten im Sinne des § 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, die überwiegend dem Schienengüterverkehr dienen und für die eine Förderung nach Nummer 2.1 nicht erwartet werden kann. Planungskostenzuschüsse des Landes Nordrhein-Westfalen für den Ausbau und Neubau, die bereits zu Nummer 2.4 beantragt und bewilligt wurden, sind bei Antragstellung zu berücksichtigen und in Abzug zu bringen.

Zur förderfähigen Infrastruktur zählen insbesondere

- a) Oberbau,
- b) Ingenieurbauwerke wie zum Beispiel Brücken, Durchlässe, Viadukte,
- c) Sicherungs-, Signal- und Fernmeldeanlagen sowie
- d) ortsfeste und bewegliche Abfertigungs- und Verladeeinrichtungen wie zum Beispiel Rampen, Kräne unter Einschluss von hierfür im Einzelfall erforderlichen Gebäuden, Aus- und Nachrüstung von Beleuchtungsanlagen sowie Fahrleitungsanlagen insbesondere für Übergabebahnhöfe.

Ausgenommen von einer Förderung nach Nummer 2.2 sind Einrichtungen für die Brennstoffaufnahme, Wartungseinrichtungen, Instandhaltungs- und Wartungskosten.

2.3

Investitionen für Erneuerung, Ersatz, Ausbau und Neubau öffentlicher, diskriminierungsfrei zugänglicher Schienenwege in Binnenhäfen und Schienenwege in Serviceeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen nach Anlage 2 Nummer 2 Buchstaben c und d des Eisenbahnregulierungsgesetzes einschließlich Planungskostenzuschuss, die überwiegend dem Schienengüterverkehr dienen und eine Förderung nach Nummer 2.1 nicht erwartet werden kann. Planungskostenzuschüsse des Landes Nordrhein-Westfalen für den Ausbau- und Neubau, die bereits zu Nummer 2.4 beantragt und bewilligt wurden, sind bei Antragstellung zu berücksichtigen und in Abzug zu bringen.

Förderfähig sind Schienenwege als „Zugangsinfrastrukturen“, die für den Zugang der Nutzer zu einem Hafen beziehungsweise die Einfahrt der Nutzer in einen Hafen von Land, von See oder von Flüssen aus erforderlich sind. Dazu zählt die gesamte Schieneninfrastruktur innerhalb des Hafens sowie Rangier-, Zugbildungs- und Abstellanlagen im unmittelbaren Vorfeld des Hafens, soweit diese Schieneninfrastruktur überwiegend dem Hafenbetrieb dient. Ausgenommen sind Schienenwege, die den Hafen lediglich durchqueren und mithin noch andere Bestimmungsorte haben (Transitverkehr) und private Gleisanschlüsse einzelner im Hafengebiet ansässiger Unternehmen.

Ausgenommen von einer Förderung sind auch

- a) Einrichtungen für die Brennstoffaufnahme,
- b) Betankungseinrichtungen,
- c) Wartungseinrichtungen,
- d) Instandhaltungs- und Wartungskosten,
- e) Infrastrukturen für alternative Kraftstoffe und
- f) Infrastrukturen für das Sammeln von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen.

Kosten für nicht die Beförderung betreffende Tätigkeiten wie zum Beispiel für in einem Hafen befindliche industrielle Produktionsanlagen, Büros oder Geschäfte sowie für Hafensuprastrukturen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 158 der AGVO sind ebenfalls nicht zuwendungsfähig.

Auf die Förderung von Investitionen von Schienenwegen, die ausschließlich der wirtschaftlichen Tätigkeit eines Hafens zugutekommen und von jeder Art von Schienenwegen, die für den Zugang der Nutzer zu einem Hafen erforderlich sind, findet die AGVO in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Die Förderung erfolgt bis zum Wegfall der Freistellungsvoraussetzung der AGVO oder eines Rechtsaktes, der an die Stelle der AGVO tritt.

2.4

Planungskostenzuschüsse für große Schieneninfrastrukturvorhaben für den Ausbau und den Neubau öffentlicher, diskriminierungsfrei zugänglicher Schienenwege in Nordrhein-Westfalen gemäß den Nummern 2.1 bis 2.3 für die Leistungsphasen 1 bis 4 (Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung) der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, im Folgenden HOAI.

3

Förderverbote

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen der Artikel 1 Absatz 2 bis 5 der AGVO.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist oder in Schwierigkeiten im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 18 der AGVO ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

4

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind öffentliche nicht bundeseigene Eisenbahninfrastrukturunternehmen im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes. Dies können auch kommunale Eigenbetriebe sein.

5

Zuwendungsvoraussetzungen

5.1

Voraussetzung für die Förderung nach Nummer 2.1 ist die Bewilligung der Förderung durch das Eisenbahn-Bundesamt nach dem Schienengüterfernverkehrsnetzförderungs-gesetz. Bei Vorhaben, die vom Bund nach dem Schienengüterfernverkehrsnetzförderungs-gesetz gefördert werden, sind hinsichtlich der Zweckbindungsfrist, der Höhe der zuwendungsfähigen Kosten, des Bewilligungszeitraumes sowie etwaiger Nebenbestimmungen die entsprechenden Regelungen des Bewilligungsbescheides des Eisenbahn-Bundesamtes maßgeblich. Die Bewilligungsbehörde des Landes wird sich mit dem Eisenbahn-Bundesamt hinsichtlich der Antragsprüfung, der Bewilligung, der Prüfung des Verwendungsnachweises und der Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung abstimmen. Die Bewilligung für die ergänzende Landesförderung nach Nummer 2.1 kann ausgesprochen werden, sobald der Bewilligungsbescheid des Eisenbahn-Bundesamtes erteilt wurde. Bei zeitlicher Dringlichkeit des Vorhabens kann die Zustimmung der Bewilligungsbehörde zum vorzeitigen Beginn der Maßnahme eingeholt werden.

5.2

Bei der Antragstellung nach Nummer 2.2 und 2.3 für die Erneuerung, den Ersatz oder Ausbau muss der Antragsteller das Schienengüterverkehrsaufkommen in Tonnen pro Jahr des der Antragstellung vorausgegangenen Ka-

lenderjahres angeben und eine fundierte, gegebenenfalls gutachterlich unterstützte Prognose des in der Zukunft zu erwartenden Schienengüterverkehrsaufkommens über diese Schienenwege abgeben.

5.3

Bei der Antragstellung nach Nummer 2.2 und 2.3 für den Neubau ist das zu erwartende Schienengüterverkehrsaufkommen auf der Grundlage von Bestätigungen potenzieller Nutzer oder Bedarf der auszubauenden Infrastrukturen für den Güterverkehr glaubhaft darzulegen.

5.4

Gefördert werden zu den Nummern 2.1 bis 2.3 Investitionen ab einer Bagatellgrenze von 30000 Euro an zuwendungsfähigen Investitionskosten für die gesamte Maßnahme. Zu Nummer 2.4 werden Zuschüsse zu den Planungskosten nur für große Ausbau- und Neubauvorhaben mit Planungskosten von mindestens 300000 Euro gewährt zur Durchführung der Leistungsphasen 1 bis 4 der HOAI.

5.5

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten zu Nummer 2.3 werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

5.6

Nach dieser Förderrichtlinie gewährte Förderungen können kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

5.7

Nach Nummer 2.4 dieser Richtlinie geförderte Planungsleistungen dürfen nicht zusätzlich aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden („Verbot der Doppelförderung“). Eine Doppelförderung liegt nicht vor bei Maßnahmen, die die jeweiligen Zweckbestimmungen ergänzen beziehungsweise ihnen nicht widersprechen oder ihre Erfüllung nicht beeinträchtigen.

5.8

Zuschüsse zu den förderfähigen Baukosten in den Ausbau oder Neubau erfolgen nur nach Vorlage aller erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, die zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind. Fehlende Genehmigungen sind zu benennen und mit voraussichtlichem Nachsendedatum anzukündigen.

6

Art, Form und Umfang der Zuwendungen, Transparenz und Prüfung

6.1

Art und Form der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung auf Ausgabenbasis als nicht rückzahlbarer Zuschuss oder Zuweisung in Form der Anteilfinanzierung mit einem Höchstbetrag.

6.2

Umfang der Zuwendung

6.2.1

Förderung nach Nummer 2.1

Ergänzende Landesförderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Höhe von maximal 40 Prozent für Investitionen in Schienenwege und Serviceeinrichtungen außerhalb von Binnenhäfen und bis zu 30 Prozent für Investitionen in Schienenwege und Serviceeinrichtungen in Binnenhäfen zu den vom Eisenbahn-Bundesamt nach dem Schienengüterfernverkehrs-

netzförderungsgesetz im jeweiligen Zuwendungsbescheid festgesetzten zuwendungsfähigen Investitionsausgaben einschließlich Planungskosten.

6.2.2

Förderung nach Nummer 2.2

Landesförderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel von bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Baukosten. Bis zu 75 Prozent der Planungskosten sind zuwendungsfähig, wenn die gesamten Planungskosten 13 Prozent der Baukosten nicht übersteigen. Ergibt die Berechnung nach den folgenden Maßgaben einen geringeren Zuwendungsbetrag, so ist dieser als Höchstbetrag festzusetzen. Die Höchstwerte der Zuwendung je Tonne erwarteten Schienengüterverkehrsaufkommens pro Jahr auf dem Eisenbahnnetz in Nordrhein-Westfalen betragen für den

a) Neubau: 60 Euro je Tonne pro Jahr

b) Ausbau: 40 Euro je zusätzlicher Tonne pro Jahr.

Das für Verkehr zuständige Ministerium kann die Höchstwerte an die tatsächliche Entwicklung anpassen. Von den Höchstwerten kann die Bewilligungsbehörde in besonders begründeten Einzelfällen abweichen, wenn durch die Maßnahme ein Schienengüterverkehrsaufkommen von mindestens 250 Eisenbahnwaggons oder von mindestens 5 000 Tonnen pro Jahr erzielt wird oder wenn leichte Güter befördert werden. Sofern der Ausbau vorhandener Eisenbahninfrastruktur erfolgen soll, weil das bestehende Schienengüterverkehrsaufkommen nicht in der erforderlichen Qualität abgewickelt werden kann, sind die Höchstwerte auf den Anstieg des Schienengüterverkehrsaufkommens im vergangenen Jahr zu beziehen. Die Notwendigkeit des nachträglichen Ausbaus ist nachzuweisen.

6.2.3

Förderung nach Nummer 2.3

Landeszuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Höhe von maximal 75 Prozent der zuwendungsfähigen Investitionsausgaben in Schienenwege in Binnenhäfen oder Serviceeinrichtungen nach Anlage 2 Nummer 2 Buchstabe c und d des Eisenbahnregulierungsgesetzes, die ausschließlich der wirtschaftlichen Tätigkeit eines Hafens zugutekommen und von jeder Art von Schienenwegen, die für den Zugang der Nutzer zu einem Hafen erforderlich sind. 75 Prozent der Planungskosten sind zuwendungsfähig, wenn die gesamten Planungskosten 13 Prozent der Baukosten nicht übersteigen.

Der Beihilfebetrags darf die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem mit der Investition erzielten Betriebsgewinn nicht übersteigen. Der Betriebsgewinn wird vorab auf der Grundlage realistischer Projektionen dargestellt.

Zudem gilt für eine Beihilfe aufgrund des Freistellungsstatbestandes des Artikel 56 c AGVO die Anmelde-schwelle nach Artikel 4 Absatz 1 Doppelbuchstabe ff AGVO.

6.2.4

Förderung nach Nummer 2.4

Planungskostenzuschüsse zu den Planungsphasen 1 bis 4 nach HOAI im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Höhe von maximal 75 Prozent der zuwendungsfähigen Planungskosten. Die förderfähigen Planungskosten betragen höchstbegrenzt 13 Prozent der förderfähigen Baukosten. Zu viel erhaltene Planungskostenzuschüsse müssen an das Land zurückgezahlt werden. Dies kann jedoch im Rahmen einer späteren Verrechnung erfolgen.

Als Bemessungsgrundlage der zuwendungsfähigen Planungsleistungen dienen die HOAI und das Heft 9 – „Projektmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft – Standards für Leistungen und Vergütung“ – des Ausschusses der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V.(AHO) in der jeweils geltenden Fassung, das über die Reguvis Fachmedien GmbH zu beziehen ist. Besonders hohe oder über-

durchschnittliche Honorarsätze sind entsprechend zu begründen.

Ausnahmsweise dürfen Planungsleistungen auch mit eigenem Personal der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers ausgeführt werden, wenn das Erfordernis nachvollziehbar begründet wird. Ein solches Erfordernis liegt zum Beispiel vor, wenn die Planungsleistungen aufgrund der erforderlichen Orts- und Fachkenntnisse ausschließlich mit eigenem Personal ausgeführt werden können. Die hierfür entstehenden Kosten können dann in voller Höhe unter Beachtung von Nummer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zu Nummer 5.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445) berücksichtigt werden.

6.3

Transparenz

Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt in Form von Zuschüssen. Informationen über jede aufgrund dieser Richtlinie gewährte Einzelbeihilfe von über 100 000 Euro sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c AGVO auf der Beihilfenwebsite der EU-Kommission über das Datenbanksystem TAM (Transparency Award Module) zu veröffentlichen. Bei Beihilfen, die diese Schwellenwerte nicht übersteigen können die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a und b der AGVO genannten Information zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht werden.

6.4

Prüfung der Beihilfe durch die Europäische Kommission

Erhaltene Förderungen können im Einzelfall von der Europäischen Kommission geprüft werden. Auf Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 wird verwiesen.

7

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1

Das geförderte Projekt muss während der von der Bewilligungsbehörde festzulegenden Zeitspanne betriebsbereit vorgehalten werden. Bei einer Förderung nach Nummer 2.1 entspricht die Zweckbindung der im Zuwendungsbescheid des Eisenbahn-Bundesamtes festgelegten Zweckbindungsfrist.

Bei einer Förderung nach Nummer 2.2 und 2.3 beträgt die Zweckbindungsfrist im Regelfall 15 Jahre. Bei Wegfall der Zuwendungsvoraussetzungen vor Ablauf dieses Zeitraums hat der Zuwendungsempfänger die Bewilligungsbehörde hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

7.2

Die dem Zuwendungsbescheid beizufügenden ANBest-G, ANBest-P und NBest-Bau sind Bestandteil des Bescheides. Die Nummern 1.4.2, 1.6, 2.2, 8.3 der ANBest-G und die Nummern 1.4.2, 2.2, 6.6, 7.4 der ANBest-P finden keine Anwendung.

7.3

Der Maßnahmenbeginn ist der Bewilligungsbehörde innerhalb einer im Zuwendungsbescheid festzulegenden Frist anzuzeigen. Verzögerungen sind unverzüglich anzuzeigen.

7.4

Eine Zuwendung nach Nummer 2.1 wird unter der auflösenden Bedingung eines durch Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes geregelten oder festgestellten Wegfalles der Förderung des Bundes aufgrund der Zuwendungsbescheide des Eisenbahn-Bundesamtes zur Förderung der Investitionsausgaben der beantragten Maßnahme nach dem Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz gewährt. Veränderungen der Förderungen des Bundes nach dem Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz

sind unverzüglich anzuzeigen. Eine Förderung nach Nummer 2.1 wird insoweit unter der auflösenden Bedingung gewährt, als eine Verringerung der der Bewilligung zugrunde liegenden Investitionsausgaben und Planungskosten aufgrund von Änderungsbescheiden des Eisenbahn-Bundesamtes erfolgt. Der Verwendungsnachweis zur Bewilligung nach dem Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz ist der Bewilligungsbehörde nach Abschluss der Maßnahme mit Prüfvermerk des Eisenbahn-Bundesamtes vorzulegen.

7.5

Eine Zuwendung nach Nummer 2.2 und 2.3 kann bei Nichterfüllung von Nummer 7.1 anteilig verzinslich zurückgefordert werden.

8

Verfahren

8.1

Förderanträge sind bis zum 31. Oktober des Vorjahres, in dem eine Förderung beabsichtigt wird, bei der nach Nummer 8.2 zuständigen Bewilligungsbehörde schriftlich unter Verwendung des Musters der Anlage 1 zu stellen. Anträgen auf Förderung nach Nummer 2.1 sind eine Kopie des Antrages nach dem Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz sowie dazu ergangene Mitteilungen des Eisenbahn-Bundesamtes beizufügen sowie nach Erhalt unverzüglich die Bewilligung des Eisenbahn-Bundesamtes vorzulegen.

Der schriftliche Antrag zu 2.3 muss nach Artikel 6 Absatz 2 AGVO mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Größe des Unternehmens,
- b) Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- c) Standort des Vorhabens,
- d) die Kosten des Vorhabens,
- e) Art der Beihilfe, wie zum Beispiel Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung und
- f) Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

8.2

Bewilligungsbehörde ist das für Verkehr zuständige Ministerium. Für die Bewilligung ist das Muster der Anlage 2 zu verwenden.

8.3

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 zu führen. Dem Verwendungsnachweis für die Förderung nach Nummer 2.1 ist der Verwendungsnachweis der Förderung nach dem Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz mit Prüfvermerk des Eisenbahn-Bundesamtes beizufügen oder dieser nachzureichen.

9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2027 außer Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der Runderlass NE-Infrastrukturförderung NRW vom 3. Dezember 2021 (MBl. NRW. S. 1077, ber. 2022 S. 68) außer Kraft.

Anlage 1
(zu Nr. 8.1)

Antrag
NE-Infrastrukturförderung NRW

(Datum)

Adresse / Bewilligungsbehörde:

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
NE-Infrastrukturförderung NRW

1. Antragsteller

Name, Größe und Rechtsform der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers	
Straße und Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
e-Mail-Adresse	
Ansprechpartner	Telefon/Mobil
IBAN: _____	
BIC	

2. Maßnahme

für Investitionen zur / zum

___ Erneuerung

___ Ersatz

___ Ausbau

___ Neubau / Ersatzneubau

Durchführung der Planungsphasen nach HOAI 1 bis 4 / der Schienenwege

Schieneninfrastruktur der _____

(Name des Eisenbahninfrastrukturunternehmens)

in der Serviceeinrichtung _____ im Binnenhafen _____

auf der Strecke von Bahn-km _____ bis Bahn-km _____,

insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Für die Maßnahme ist eine Förderung nach dem Schienengüterfernverkehrsnetzförderungs-
gesetz (SGFFG) beim Eisenbahn-Bundesamt

___ beantragt worden *. Eine Kopie des Antrags an das Eisenbahn-Bundesamt mit allen
Anlagen ist beigelegt.

___ nicht beantragt worden *, weil _____

Die Schienenwege / Schieneninfrastruktur dient / dienen ausschließlich / überwiegend dem
Schienengüterverkehr. Weitere Nutzungen erfolgen durch:

Nähere Erläuterungen enthält Anlage 1.

* Nichtzutreffendes streichen

3. Gesamtkosten

Laut Anlage beziehungsweise beiliegendem Kostenvoranschlag / Angebot (netto)	Euro
Beantragte Zuwendung als Zuschuss (netto)	Euro

4. Finanzierungsplan - Angabe in Tausend Euro

Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)				
Jahr	20....	20....	20....	Bemerkungen
4.1 Gesamtkosten Nummer 3)				
4.2 beantragte Förderung ohne Planungskosten nach Schienengüterfernverkehrsförderungsgesetz (SGFFG) = 50 %				
4.3 beantragte Planungskosten nach dem Schienengüterfernverkehrsförderungsgesetz (SGFFG) = 50 %				
4.4 Eigenanteil zu 2.1/ 2.2 / 2.3 / 2.4 in Höhe von 10 % / 20 % / 25 %				
4.5 Leistungen Dritter / Vorschüsse auf künftige Nutzungsentgelte o. ä.				ohne öffentliche Förderung
4.6 beantragte Landeszuwendung ohne Planungskosten in Höhe von 30 % / 40 % / 75 %				
4.7 beantragte Landeszuwendung für Planungskosten nach Nummer 2.1 / 2.2 / 2.3 in Höhe von 30 % / 40 % / 75%				
abzüglich der bereits durch das Land NRW bewilligten Planungskostenzuschüsse nach Nummer 2.4 der NE-Infrastrukturförderrichtlinie in Höhe von				

4.8 beantragte Planungskostenzuschüsse nach Nummer 2.4 in Höhe von 75 % zur Durchführung der Leistungsphasen 1 bis 4 HOAI				
--	--	--	--	--

5. Begründung

Zur Begründung der beantragten Förderung für die Maßnahme wird auf die Anlage 1 verwiesen. Darin ist eine ausführliche Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zu Beginn und Abschluss, eine Schätzung zu erforderlichen Mengen an Baumaterialien sowie der Notwendigkeit der Baumaßnahme enthalten.

6. Erklärungen

Die / der Antragsteller/in erklärt, dass	
___ mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird (als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzuordnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten),	
___ die Voraussetzungen der Richtlinien NE-Infrastrukturförderung NRW vorliegen,	
___ die Maßnahme ohne die öffentlichen Fördermittel nicht oder nicht bedarfsgerecht durchgeführt werden könnte mit den zur Verfügung stehenden Eigenmitteln	
___ im Falle einer Förderung die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) beziehungsweise die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) zum Beispiel hinsichtlich der Vergabe von Aufträgen beachtet werden,	
___ er zum Vorsteuerabzug ___ berechtigt/ ___ nicht berechtigt* ist und dies bei den Angaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),	
___ es sich beim antragstellenden Unternehmen nicht um ein Unternehmen handelt, welches einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist,	
___ es sich um kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Ziffer 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) handelt,	
___ es sich um kein Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Absatz 2 bis 5 der AGVO handelt,	
___ ihm bekannt ist, dass die beantragte Zuwendung nach den Richtlinien NE-Infrastrukturförderung NRW und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaus-haltsordnung gewährt würde. Die Angaben in diesem Antrag (einschließlich aller Antragsunterlagen), von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz vom 24. März 1977 (GV. NRW. S. 136), das zuletzt durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1068) geändert worden ist sowie § 2 Absatz 1 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034),	
Ort/Datum	Unterschrift(en)

Anlagen zu Anträgen nach Nummer 2.1 der Richtlinien:

Vollständige Kopie des Förderantrags an das Eisenbahn-Bundesamt mit allen Anlagen in 1-facher Ausfertigung, vorzugsweise digital und gegebenenfalls bereits nach Nummer 2.4 der NE-Richtlinie erteilte Zuwendungsbescheide und Ausgabennachweise.

Anlagen zu Anträgen nach Nummer 2.2 der Richtlinien:

- Projektbeschreibung mit Bildmaterial zum aktuellen Zustand, ggfs. Entwurfszeichnungen, Lagepläne oder Auszüge aus Flurkarten und Erläuterung der vorgesehenen Ausgaben und mit Angabe des Beginns und des Abschlusses
- Kostenvoranschlag /Angebot / Bauzeitenplan
- Ggfs. Nachweis über Ablehnung oder Teilablehnung von Anträgen durch den Bund.
- Verzeichnis der Infrastruktureinrichtungen mit Angabe der überwiegenden Nutzung (Güter-/Personenverkehr)
- Bei Erneuerung, Ersatz oder Ausbau:
Angaben zum Schienengüterverkehrsaufkommen in Tonnen des der Antragstellung vorausgegangenen Kalenderjahres und eine fundierte, gegebenenfalls gutachterlich unterstützte Prognose des in der Zukunft zu erwartenden Schienengüterverkehrsaufkommens auf der Bahnlinie
- Bei Neubau:
Angaben zum erwarteten Schienengüterverkehrsaufkommen auf der Grundlage von Bestätigungen potenzieller Nutzer der auszubauenden Einrichtungen auf der Bahnlinie sowie Planungs- und Genehmigungsunterlagen einschließlich der Nachweise für Grundbesitz, Erbbaurechte oder Pachtverträge für Baugelände des Antragstellers beigelegt oder Hinweise darauf, wann diese nachgereicht werden.
- Ggfs. bereits nach Nummer 2.4 der NE-Richtlinie erteilte Zuwendungsbescheide und Ausgabennachweise als Zwischenverwendungsnachweis.

Anlagen zu Anträgen nach Nummer 2.3 der Richtlinien:

- Projektbeschreibung mit Bildmaterial zum aktuellen Zustand, ggfs. Entwurfszeichnungen, Lagepläne oder Auszüge aus Flurkarten und Erläuterung der vorgesehenen Ausgaben und mit Angabe des Beginns und des Abschlusses.
- Ggfs. Nachweis über Ablehnung oder Teilablehnung von Anträgen durch den Bund
- Standort des Vorhabens
- Kosten des Vorhabens
- Art der Förderung (Zuschuss, Kredit, Garantie, Kapitalzuführung et cetera),
- Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung und deren Bereitstellung auch in Anlehnung an noch laufende Genehmigungsverfahren für Bauvorhaben.
- Verzeichnis der Infrastruktureinrichtungen mit Angabe der überwiegenden Nutzung (Güter-/Personenverkehr).
- Bei Ausbau:
Angaben zum Schienengüterverkehrsaufkommen in Tonnen des der Antragstellung vorausgegangenen Kalenderjahres und eine fundierte, gegebenenfalls gutachterlich unterstützte Prognose des in der Zukunft zu erwartenden Schienengüterverkehrsaufkommens auf der Bahnlinie beigelegt werden sowie Planungs- und Genehmigungsunterlagen einschließlich der Nachweise für Grundbesitz, Erbbaurechte oder Pachtverträge für Baugelände des Antragstellers oder Hinweise darauf, wann diese nachgereicht werden.
- Bei Neubau:
Angaben zum erwarteten Schienengüterverkehrsaufkommen in Tonnen auf der Grundlage von Bestätigungen potenzieller Nutzer der auszubauenden Einrichtungen auf der Bahnlinie sowie Planungs- und Genehmigungsunterlagen einschließlich der Nachweise für

Grundbesitz, Erbbaurechte oder Pachtverträge für Baugelände des Antragstellers beigelegt oder Hinweise darauf, wann diese nachgereicht werden.

- Ggfs. bereits nach Nummer 2.4 der NE-Richtlinie erteilte Zuwendungsbescheide und Ausgabennachweise als Zwischenverwendungsnachweis.

Anlagen zu Anträgen nach Nummer 2.4 der Richtlinien:

- Projektbeschreibung mit Bild- und/oder Kartenmaterial zum Soll-/Ist-Zustand, Entwurfszeichnungen, Lagepläne oder Auszüge aus Flurkarten o. ä.
- Voraussichtliche Kosten für die Leistungsphasen nach HOAI 1 bis 4 und 5 bis 9. Honorarleistungen, die über die Honorarzone III (durchschnittliche Anforderungen) hinausgehen, sind besonders zu begründen, ebenso eventuell erforderliche Eigenleistungen (z. B. aufgrund besonderer Orts- oder Fachkenntnisse o. ä.)
- Kostenschätzung Bauausführung ohne Planungskosten für die Leistungsphasen 1 bis 9.
- Zeitplan Leistungsphasen und Bauausführung
- Angaben zum Vergabeverfahren
- Angaben zur überwiegenden Nutzung (Güter-/Personenverkehr)
- Bei Ausbauplanung/Erweiterung:
Angaben zum Schienengüterverkehrsaufkommen in Tonnen des der Antragstellung vorausgegangenen Kalenderjahres auf der bestehenden Bahnlinie und Schätzungen des in der Zukunft zu erwartenden Schienengüterverkehrsaufkommens nach Ausbau oder Erweiterung
- Bei Neubau:
Angaben zum erwarteten Schienengüterverkehrsaufkommen auf der Grundlage von Bestätigungen potenzieller Nutzer der auszubauenden Einrichtungen auf der Bahnlinie

Anlage 2
(zu Nr. 8.2)

Muster-Zuwendungsbescheid
NE-Infrastrukturförderung NRW

Anschrift
Zuwendungsempfänger

Ihr Antrag vom

Anlagen:

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden
(ANBest-G)

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)

1 Vordruck Verwendungsnachweis

Z u w e n d u n g s b e s c h e i d
(Projektförderung)

I.

1. Bewilligung

Aufgrund Ihres Antrags vom _____ auf eine Landeszuwendung nach Nummer 2.1 / 2.2 / 2.3 / 2.4 der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Verbesserung von Eisenbahninfrastruktur der öffentlichen nicht bundeseigenen Eisenbahnen für den Güterverkehr (NE-Infrastrukturförderung NRW“ und den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) sowie den zugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBL. NRW. S. 445) bewillige ich Ihnen für die Zeit vom _____ bis _____ (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von

_____ Euro

(in Worten:

Euro)

2. zur Durchführung folgender Maßnahme:

Die Zuwendung ist zweckgebunden, wird als ergänzende Förderung zu der mit Zuwendungsbescheid des Eisenbahn-Bundesamtes vom _____ (Datum/GZ) bewilligten Förderung nach dem Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3115) in der jeweils geltenden Fassung gewährt und ist bestimmt für Investitionen zur/zum Erneuerung/Ersatz/Ausbau/Neubau/Planungskosten zur Durchführung der Planungsphasen 1 bis 4 der HOAI an der Eisenbahninfrastruktur/auf der Bahnlinie / im Hafengebiet / an der Serviceeinrichtung der _____ (Name NE-Bahn), welche überwiegend bzw. ausschließlich für den Schienengüterverkehr genutzt wird:

„_____“

Die geförderte Infrastruktur ist für eine Dauer von _____ kompletten Kalenderjahren betriebsbereit vorzuhalten und diskriminierungsfrei zugänglich zu machen. Die Zweckbindungsdauer beginnt am Tag der Anzeige der Fertigstellung beziehungsweise – sofern eine Abnahme erforderlich ist am Tag der mängelfreien Abnahme durch die Landeseisenbahnverwaltung. Das Datum der erstmaligen Inbetriebnahme der geförderten Anlage ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung in Höhe von 30 Prozent / 40 Prozent / 75 Prozent der zuwendungsfähigen Investitionen / zuzüglich / Planungskosten, maximal in Höhe von _____ Euro als Zuschuss gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

5. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung der Zuwendungsbeträge ist wie folgt vorgesehen:

Haushaltsjahr 20..: Euro
Haushaltsjahr 20..: Euro
Haushaltsjahr 20..: Euro
Haushaltsjahr 20..: Euro
bzw. Folgejahre:

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderungen nach Nummer 1.4 ANBest-G / ANBest-P / NBest-Bau ausgezahlt.

II.

Nebenbestimmungen:

Die beigelegten ANBest-G / ANBest-P / NBest-Bau / sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend wird hierzu folgendes bestimmt für Bewilligungen nach Nummer 2.1:

1. Die Nummern 1.4.2, 1.6, 2.2 und 8.3 ANBest-G / 1.4.2, 2.2, 6.6 und 7.4 ANBest-P finden keine Anwendung.
2. Abweichend von Nummer 2 der NBest-Bau kann anstelle eines Bautagebuches auch eine projektbezogene Belegablage nach den Vorgaben im Zuwendungsbescheid des Bundes geführt werden.
3. Der physische Maßnahmenbeginn für Anträge nach Nummer 2.1 der Förderrichtlinie richtet sich nach den Vorgaben im Zuwendungsbescheid des Eisenbahn-Bundesamtes. Änderungen dieses Bescheides und der Fristen sind mir unverzüglich mitzuteilen.
4. Die bewilligten Landesfördermittel sind innerhalb des Bewilligungszeitraums (vgl. I. Nr. 5) bei der Bewilligungsbehörde und dabei am Ende eines Kalenderjahres bis spätestens zum 30.11. schriftlich anzufordern und können bei Bedarf mit einer Fälligkeit zum 31.12. bzw. ultimo im Dezember des jeweiligen Jahres ausgezahlt werden.
5. Werden mehr oder weniger Mittel benötigt als in den Jahresscheiben vorgesehen oder ist eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes erforderlich, so ist dies frühzeitig der

Bewilligungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen mitzuteilen bzw. ihr eine Kopie der diesbezüglichen Mitteilungen an das Eisenbahn-Bundesamt unter Beachtung der Terminvorgaben zuzuleiten.

6. Eine Zuwendung nach Nummer 2.1 der Richtlinien NE-Infrastrukturförderung NRW wird unter der auflösenden Bedingung eines durch Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes geregelten oder festgestellten Wegfalles der Förderung des Bundes aufgrund der Zuwendungsbescheide des Eisenbahn-Bundesamtes zur Förderung der Investitionsausgaben der beantragten Maßnahme nach dem Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz gewährt. Veränderungen der Förderungen des Bundes nach dem Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz sind unverzüglich anzuzeigen. Eine Förderung nach Nummer 2.1 wird insoweit unter der auflösenden Bedingung gewährt, als eine Verringerung der der Bewilligung zugrunde liegenden Investitionsausgaben ohne Planungskosten aufgrund von Änderungsbescheiden des Eisenbahn-Bundesamtes erfolgt.
7. Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 zu führen. Dem Verwendungsnachweis für die Förderung nach Nummer 2.1 ist der Verwendungsnachweis der Förderung nach dem Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz mit Prüfvermerk des Eisenbahn-Bundesamtes beizufügen oder dieser nachzureichen.
8. Hinweis: Ich weise darauf hin, dass Sie in dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung Kenntnis davon genommen haben, welche dort gemachten Angaben subventionserheblich sind. Darüber hinaus verweise ich auf Ihre Offenbarungspflicht gemäß § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

Die beigegefügt ANBest-G / ANBest-P / NBest-Bau sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend wird hierzu folgendes bestimmt für Bewilligungen nach Nummer 2.2 und 2.3:

1. Die Nummern 1.4.2, 1.6, 2.2 und 8.3 ANBest-G / 1.4.2, 2.2, 6.6 und 7.4 ANBest-P finden keine Anwendung.
2. Abweichungen von Nummer 2 der NBest-Bau bezüglich des Führens eines Bautagebuches bedürfen der vorherigen Abstimmung und Genehmigung mit und durch die Bewilligungsbehörde.
3. Der physische Maßnahmenbeginn hat bis zum _____ zu erfolgen und ist mir unverzüglich anzuzeigen. Verzögerungen sind unverzüglich anzuzeigen.
4. Die bewilligte Landesförderung ist innerhalb des Bewilligungszeitraums (vgl. I. Nr. 5) bei der Bewilligungsbehörde und dabei am Ende eines Kalenderjahres bis spätestens zum 30.11. schriftlich anzufordern und kann bei Bedarf mit einer Fälligkeit zum 31.12. bzw. ultimo im Dezember des jeweiligen Jahres ausbezahlt werden.
5. Werden mehr oder weniger Mittel benötigt als in den Jahresscheiben vorgesehen oder eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes erforderlich werden, so ist dies frühzeitig der Bewilligungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen mitzuteilen.
6. Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 zu führen und spätestens 6 Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes vorzulegen. Eine Fristverlängerung ist im Einzelfall bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen und von dort zu genehmigen.
7. Der Bewilligungsbehörde ist bis zum Ende der Vorhaltefrist von 15 Jahren nach jeweils 5 Jahren seit der Inbetriebnahme der geförderten Infrastrukturen unaufgefordert ein Bericht über die Gütertransportmengen zuzuleiten.
8. Hinweis: Ich weise darauf hin, dass Sie in dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung Kenntnis davon genommen haben, welche dort gemachten Angaben subventionserheblich sind. Darüber hinaus verweise ich auf Ihre Offenbarungspflicht gemäß § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

Die beigegeführten ANBest-G / ANBest-P / NBest-Bau sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend wird hierzu folgendes bestimmt für Bewilligungen nach Nummer 2.4:

1. Die Nummern 1.4.2, 1.6, 2.2 und 8.3 ANBest-G / 1.4.2, 2.2, 6.6 und 7.4 ANBest-P finden keine Anwendung.
2. Mit den Arbeiten zur Durchführung der Leistungsphasen 1 bis 4 nach HOAI muss unverzüglich nach Erhalt dieses Zuwendungsbescheides begonnen werden. Der Bewilligungsbehörde sind Beginn und Ende jeder einzelnen Leistungsphase unverzüglich mitzuteilen sowie Ergebnisse oder neue Erkenntnisse daraus.
3. Die bewilligten Landesfördermittel müssen innerhalb des Bewilligungszeitraums (vgl. I. Nr. 5) bei der Bewilligungsbehörde und dabei am Ende eines Kalenderjahres bis spätestens zum 30.11. schriftlich angefordert werden und können bei Bedarf mit einer Fälligkeit zum 31.12. bzw. ultimo im Dezember des jeweiligen Jahres ausgezahlt werden.
4. Werden mehr oder weniger Mittel benötigt als in den Jahresscheiben vorgesehen oder eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes erforderlich werden, so ist dies frühzeitig der Bewilligungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen mitzuteilen. Die Bewilligungsbehörde hat auf dieser Basis zu entscheiden, ob eine Mittelminderung oder Mittelerhöhung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel möglich ist.
5. Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 zu führen und spätestens 6 Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes vorzulegen bzw. mit Einreichung des Antrags auf Fördermittel für die sich anschließende Baumaßnahme. Eine Fristverlängerung ist im Einzelfall bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen und von dort zu genehmigen.
6. Hinweis: Ich weise darauf hin, dass Sie in dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung Kenntnis davon genommen haben, welche dort gemachten Angaben subventionserheblich sind. Darüber hinaus verweise ich auf Ihre Offenbarungspflicht gemäß § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

III.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Anlage 3
(zu Nr. 8.3)

Muster - Verwendungsnachweis
NE-Infrastrukturförderung NRW

(Zuwendungsempfänger)

_____, den _____
(Ort, Datum)

Telefon:

Verwendungsnachweis

NE-Infrastrukturförderung NRW

Durch Zuwendungsbescheid(e) des _____			
(Bewilligungsbehörden)			
vom	Az.:	über	Euro
vom	Az.:	über	Euro
wurde/n zur Finanzierung der o.g. Maßnahme/n insgesamt			EUR
bewilligt.			
Es wurden ausgezahlt		insgesamt	Euro

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme/n, unter anderem Beginn, Maßnahmendauer, Abschluss, Erfolg, Auswirkung der Maßnahme und Fotos (Zustand nach Ersatz/Ausbau oder Neubau).

II. zahlenmäßiger Nachweis

[illegible]

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,

die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und

die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,

die Inventarisierung der mit der Zuwendung erstellten Infrastruktur und beschafften Gegenstände sowie

die Aufnahme in das besondere Bestandsverzeichnis vorgenommen wurde. *

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde (Nummer 12.2 VV/Nummer 11.2 VVG)

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine - die nachstehenden* - Beanstandungen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

*Nicht Zutreffendes streichen

II.**Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses NRW****Sitzungstermine
des Landespersonalausschusses NRW
im Geschäftsjahr 2024**

Bekanntmachung
der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses NRW
24-42.12.05.01-18- /23

Vom 29. August 2023

Die Sitzungstermine des Landespersonalausschusses NRW für das Geschäftsjahr 2024

werden wie folgt festgelegt:

7. Sitzung: Mittwoch, 28. Februar 2024

Abgabetermin für Anträge: Mittwoch, 31. Januar 2024

8. Sitzung: Mittwoch, 29. Mai 2024

Abgabetermin für Anträge: Donnerstag, 2. Mai 2024

9. Sitzung: Mittwoch, 28. August 2024

Abgabetermin für Anträge: Mittwoch, 31. Juli 2024

10. Sitzung: Mittwoch, 27. November 2024

Abgabetermin für Anträge: Mittwoch, 30. Oktober 2024

Vollständige Antragsunterlagen (siehe § 1 Verfahrensordnung, Anlage zu § 2 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses vom 23. August 2018, MBl. NRW. S. 480), die bis zum Abgabetermin bei der Geschäftsstelle eingehen, werden in der Regel in der folgenden Sitzung behandelt.

– MBl. NRW. 2023 S. 1043

III.**Landschaftsverband Westfalen-Lippe****9. Sitzung der
15. Landschaftsversammlung
Westfalen-Lippe**

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 12. September 2023

Die 9. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe findet am 28. September 2023, 10.00 Uhr, Landeshaus, Plenarsaal, Freiherr-vom-Stein-Platz 1 in 48147 Münster statt. Die Einberufung mit Tagesordnung wird im Internet unter <https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl-zahlen/bekanntmachungen/> öffentlich bekannt gemacht.

Münster, 12. September 2023

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Dr. Georg L u n e m a n n

– MBl. NRW. 2023 S. 1043

Landschaftsverband Rheinland**Öffentliche Auslegung des Entwurfes
der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes
Rheinland für das Haushaltsjahr 2024**

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 30. August 2023

Die Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2024 ist im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 30. August 2023

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k

– MBl. NRW. 2023 S. 1043

Einzelpreis dieser Nummer 9,50 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569